

Fraktionsbericht des Freiheitlichen Parlamentsklubs

gem. § 51 VO-Untersuchungsausschüsse

der Abgeordneten **Dr. Walter Rosenkranz, Dr. Reinhard E. Bösch
Walter Rauch, Hermann Brückl**

**betreffend die Vollziehung des Bundes betreffend das Kampf-
flugzeugsystem „Eurofighter Typhoon“ von Anfang 2000 bis
Ende 2016. (Untersuchungsausschuss Eurofighter II)**

(3/US XXV. GP)

INHALTSVERZEICHNIS

I. Beweisthema I. Vergleichsabschluss und Task Force.....	4
1. Ausgangslage 2017	5
1.1. Der Eurofighter-Vertrag	6
1.2. Nationalratswahl 2006.....	7
1.3. Pacta sunt servanda	8
2. Der Weg zum Vergleich.....	8
2.1. Task Force „Eurofighter“	9
2.2. Verhandlungen unter Peschorn.....	9
2.3. Gutachtensauftrag.....	11
2.4. Verhandlungen unter Darabos	13
2.4.1. Ausschluss der Finanzprokuratur	13
2.4.2. Einbeziehung Koziols	14
2.4.3. Nicht-Einbeziehung ressortinterner Experten	14
2.4.4. Nicht-Einbeziehung des BMF	15
2.4.5. Entscheidungsgrundlage	17
2.4.6. Unterzeichnung des Vergleichs	18
2.4.7. Ministerratsvortrag	19
2.5. Verhandlungen zur Detailvereinbarung.....	19
3. Der Vergleich vom 24. Juni 2007	20
3.1. Inhalt	20
3.2. Kritikpunkte	22
4. Fazit.....	22
4.1. ÖVP und Vertragstreue – situationselastisch gelebt	23
4.2. Fehlende Strategie.....	23
4.3. Ein Vergleich um jeden Preis	24
4.4. Der Altmannsdorfer Vergleich	26
4.5. Preisreduktion egal wie: koste es, was es wolle!.....	28
4.6. Ein Schaden für die Republik	28
4.7. Darabos trägt die politische Verantwortlichkeit.....	29

4.8. Nachsatz	30
5. Kritik an der Justiz	30
II. Beweisthema II. Unzulässige Zahlungsflüsse.....	31
1. Ministerielle Abwicklung.....	32
1.1. Von der Einholung der Gegengeschäftsangebote über die Verhandlung des Gegengeschäftsvertrages zum Gegengeschäftsvertrag	33
1.2. Plattform Gegengeschäfte / BMWA	35
1.2.1. WIFO beendet Tätigkeit in der Plattform.....	35
1.2.2. Plattform diskutiert eigenen Arbeitsauftrag (30.09.2004).....	36
1.2.3. Prüfungsmethodik im BMWA in Kapazitäts – und Qualitätsbelangen nicht ausreichend.....	36
1.2.4. Personalknappheit im BMWA	36
1.2.5. Kommunikationsschwierigkeiten in der für Gegengeschäfte zuständigen Abteilung	37
1.2.6. Weitergabe interner E-Mails durch Ing. Franz Borth.....	37
2. Fazit.....	38
II. Anregungen zur Verfahrensordnung für parlamentarische Untersuchungsausschüsse.....	40
1. Redezeitvereinbarung.....	40
2. Frist zur Berichterstattung.....	41
3. Verfahrensrichter – Erstbefragung und Stellvertretung	42
4. Aktenlieferung.....	43
5. Sicherheitsstufen – Klassifizierung	43
6. Auskunftspersonen – Erscheinen vor dem Ausschuss	44
IV. Zusammenfassung.....	45
V. Empfehlungen	45
VI. Anhang.....	46

I. Beweisthema I. Vergleichsabschluss und Task Force

„Also ich hätte ihn nicht empfohlen“¹

¹ 419/KOMM XXV. GP - Ausschuss NR – Kommuniké

1. Ausgangslage 2017

Am 16.02.2017 erklärte der Bundesminister für Landesverteidigung und Sport, *Mag. Hans Peter Doskozil*, dass das Bundesministerium für Landesverteidigung und Sport eine Strafanzeige gegen die Airbus Defense und Space GmbH („Airbus“, vormals „EADS“) und die Eurofighter Jagdflugzeug GmbH wegen schweren Betrugs erstattet hat. Mit diesem Schritt sollte neben dem Schlussstrich unter die Causa Eurofighter auch ein Schadenersatzanspruch von bis zu 1,1 Mrd. Euro geltend gemacht werden.

Die Grundlage für diese Anzeige bildet der Bericht vom 12.02.2017 der Task Force „Eurofighter“, die 2012 unter dem damaligen Bundesminister für Landesverteidigung und Sport, *Mag. Norbert Darabos*, eingerichtet wurde, nachdem sich Verdachtsmomente erhärtet hatten, dass es im Zuge der Beschaffung zu Rechtsverletzungen durch das Eurofighter-Konsortium kam. Die Zielsetzung der Task Force war, etwaige Rechtsverletzungen zu verorten und gegebenenfalls abzuklären, ob

- „(i) aus diesen Ansprüche der Republik Österreich abgeleitet werden können und
- (ii) diese allenfalls im Wege zivil- oder strafrechtlicher Verfahren geltend gemacht werden können.“²

Bereits 2015 hielt die Task Force in einem Zwischenbericht fest, dass es in Bezug auf Airbus den begründeten Verdacht strafbaren Verhaltens im Zuge der Beschaffungs- und Gegengeschäftsvorgänge gibt. Die Ergebnisse wurden nunmehr im Februar dieses Jahres präsentiert. Darin wird festgehalten, dass „davon auszugehen [ist], dass verantwortliche Entscheidungsträger und Organe von EF und Airbus die Organe der Republik Österreich, vor, bei und auch nach Abschluss der Kaufvereinbarung und des so genannten GGV³ arglistig über wesentliche Umstände getäuscht haben“⁴. „Die Untersuchungen lassen keinen ernstlichen Zweifel daran bestehen, dass EF und Airbus der Republik Österreich die Lieferung eines Kaufgegenstandes seit 2002 bewusst versprochen und vertraglich zusicherten, obgleich sie zu diesen vertraglich vereinbarten Lieferung[en] nicht fähig und willens waren“.⁵ „[...] die Fortsetzung der Täuschungshandlungen erscheint im Besonderen EF und Airbus zurechenbar, weil die Gespräche im Jahr 2007 durch den Geschäftsführer von EF geführt wurden, welcher vor Übernahme dieser EF Geschäftsführungsfunktion bereits Geschäftsführer bei Airbus gewesen war“⁶.

Demnach ist davon auszugehen, dass von der Verkäuferseite ab der Ausschreibung bis hin zu den Vergleichsverhandlungen im Jahr 2007 Täuschungshandlungen ge-

2 BMLVS, Bericht der Task Force Eurofighter, 2017, 9f.

3 Gegengeschäftsvertrag.

4 BMLVS, Bericht der Task Force Eurofighter, 2017, 19.

5 BMLVS, Bericht der Task Force Eurofighter 2017, 21.

6 BMLVS, Bericht der Task Force Eurofighter 2017, 21.

setzt wurden, die zu einem Vermögensschaden der Republik Österreich geführt haben. Der Empfehlung, Strafanzeige zu erstatten und vermögensrechtliche Ansprüche der Republik Österreich als Privatbeteiligter geltend zu machen, leistete *Doskozil* am 16. Februar 2017 Folge.

Auf Grund eines Verlangens gemäß § 33 GOG-NR der FPÖ und der Grünen kam es am 29.03.2017 zur Einsetzung eines neuerlichen parlamentarischen Untersuchungsausschusses betreffend das Kampfflugzeugsystem „Eurofighter Typhoon“. Untersuchungsgegenstand war die Vollziehung des Bundes betreffend das Kampfflugzeugsystem „Eurofighter Typhoon“ von Anfang 2000 bis Ende 2016, wobei das Beweisthema I den Vergleichsabschluss und die Task Force beinhaltet und die *„Aufklärung über alle Umstände und Erwägungen, die zum Abschluss des Vergleichs im Jahr 2007 betreffend das Kampfflugzeugsystem „Eurofighter Typhoon“ geführt haben, über seinen Inhalt und die sich daraus ergebenden Kosten und Auswirkungen, über Einflussnahmen auf und durch Entscheidungsträger und Spitzenrepräsentanten der Regierungsparteien in der XXIII. Gesetzgebungsperiode im Zusammenhang mit dem Vergleich mit der Eurofighter GmbH, insbesondere jener Einflussnahmen auf und durch Bundeskanzler Dr. Gusenbauer und den Bundesminister für Landesverteidigung und Sport Mag. Darabos, deren Kabinette und den in den von ihnen geleiteten Bundesministerien beschäftigten Personen, ob es dabei zu unzulässigen Zahlungsflüssen im Sinne des Punktes II. gekommen ist sowie über die Einrichtung und die Tätigkeit der Task Force Luftraumüberwachungsflugzeug“ im BMLVS im Zeitraum des Untersuchungsgegenstandes*⁷ vorsieht.

1.1. Der Eurofighter-Vertrag

Am 10.10.2001 beschloss das Bundesministerium für Landesverteidigung die Angebotseinholung für die Beschaffung von 24 einsitzigen Luftraumüberwachungsflugzeugen in Form einer freihändigen Vergabe. Am 02.07.2002 erfolgte der Ministerratsvortrag des zuständigen Bundesministers, *Herbert Scheibner*, und die Typenentscheidung für das System „Eurofighter Typhoon“. Infolge der Hochwasserkatastrophe gab *Scheibner* zwecks Kostenersparnis am 27.08.2002 die Weisung, die Stückzahl von 24 auf 18 Flugzeug zu reduzieren. Der Nationalrat beschloss am 11. Juni 2003 im Rahmen des Budgetbegleitgesetzes 2003 das Bundesgesetz über den Nachkauf von Luftraumüberwachungsflugzeugen, also den Ankauf von 18 Eurofighter-Einsitzern für die österreichischen Luftstreitkräfte. Am 01.07.2003 wurden die beiden Kaufverträge mit der Eurofighter Jagdflugzeug GmbH (Eurofighter GmbH) über den Ankauf von 18 Luftraumüberwachungsflugzeugen der Konfiguration Tranche 2/Block 8 einschließlich Ausrüstung, logistischer Leistungen, Ausbildung und Simulation zu einem Gesamtpreis von 1,959 Mrd. EUR geschlossen.⁸

7 1582 der Beilagen XXV. GP – Ausschussbericht NR – Anlag 1 – Untersuchungsgegenstand.

8 RH-Bericht 2013/2, 393.

1.2. Nationalratswahl 2006

Die Anschaffung der Eurofighter als Luftraumüberwachungsflugzeuge war seit jeher umstritten. Zu den Nationalratswahlen 2006 versprach die SPÖ unter dem Slogan „Sozialfighter statt Eurofighter“ im Fall ihrer Regierungsbeteiligung aus dem Vertrag auszusteigen. SP-Spitzenkandidat *Dr. Alfred Gusenbauer* erklärte: „Wir wollen diese Abfangjäger nicht, weil sie eine unnötige, sündteure Anschaffung sind, und wir werden zum günstigst möglichen Tarif aussteigen, Punkt“⁹ und „Entweder wir kommen raus ohne Pönalzahlung oder wir kommen raus mit Pönalzahlung.“¹⁰ *Doris Bures* verlautbarte: „Jetzt werden wir den Vertrag anschauen und schauen, dass wir die Milliarden besser einsetzen. Denn die Österreicher wollen den Sozialfighter und nicht den Eurofighter“¹¹, sowie *Darabos*: „Wer will, dass ein konkreter Ausstiegsplan aus dem Eurofighter-Vertrag erstellt wird, bevor mit November 2006 die Ausstiegskosten weiter steigen, muss am 1. Oktober SPÖ wählen.“¹² Das Versprechen, aus dem Eurofighter-Vertrag auszusteigen, wurde das zentrale Thema des sozialdemokratischen Wahlkampfes. Nach dem Wahlsieg der SPÖ wurde gemeinsam mit den Stimmen der SPÖ, der Grünen und der FPÖ die Einsetzung eines parlamentarischen Untersuchungsausschusses zur Prüfung der Eurofighter-Beschaffung beschlossen. Überdies wurde im Nationalrat der Entschließungsantrag gefasst, „die Regierung aufzufordern, alle Schritte zu setzen, um den Vertrag betreffend die Beschaffung der Eurofighter kostengünstig aufzulösen und dazu den Beschaffungsvorgang jedenfalls so lange zu unterbrechen, bis der Bericht des parlamentarischen Untersuchungsausschusses dem NR vorliegt.“¹³ Die ÖVP lehnte den Vorschlag der SPÖ, die „Frage des Eurofighter-Ausstiegs erst nach Abschluss des Untersuchungsausschusses zu klären“, ab. Laut *Darabos* würden „die heutigen Aussagen von Kanzler Schüssel und Außenministerin Plassnik darauf hinaus[laufen], dass man die Ergebnisse (des U-Ausschusses, Anm.) ignorieren will – das ist unvorstellbar.“ Für *Darabos* wäre dies eine Missachtung der Kontrolltätigkeit des Parlaments: „Es würde das Instrumentarium des U-Ausschusses ad absurdum führen, wenn man schon vorher sagt, die Ergebnisse werden sowieso nicht berücksichtigt.“¹⁴

9 Vorarlberger Nachrichten – Zitatensammlung Eurofighter, http://cdn2.vol.at/2007/06/Eurofighter_Zitate.pdf.

10 Vorarlberger Nachrichten – Zitatensammlung Eurofighter, http://cdn2.vol.at/2007/06/Eurofighter_Zitate.pdf.

11 Vorarlberger Nachrichten – Zitatensammlung Eurofighter, http://cdn2.vol.at/2007/06/Eurofighter_Zitate.pdf.

12 Darabos im August 2006, APA0321 5 II 0300.

13 Unselbständiger Entschließungsantrag der Abgeordneten Anton Gaál, Dr. Peter Pilz, Heinz-Christian Strache, Kolleginnen und Kollegen betreffend kostengünstige Auflösung des Eurofighter-Kaufvertrages bzw. Unterbrechung des Beschaffungsvorganges bis zum Vorliegen des Berichtes des parlamentarischen Eurofighter-Untersuchungsausschusses (1/UEA, XXIII.GP).

14 „Eurofighter-Ausschuss nicht ignorieren“, Der Standard vom 22.12.2006, <http://derstandard.at/2699001/SPOe-Eurofighter-Ausschuss-nicht-ignorieren>.

1.3. Pacta sunt servanda

Die politische Brisanz des Eurofighter-Themas zeigte sich unter anderem darin, dass die ÖVP die Koalitionsverhandlungen mit der SPÖ abbrach, nachdem diese für die Einsetzung des Untersuchungsausschusses gestimmt hatte. Die ÖVP ließ mehrmals verlautbaren, dass für sie der Erfüllung des Vertrages, auch unter Verweis auf den Grundsatz „*pacta sunt servanda*“, Bedeutung zukäme. Am 04.10.2006 erklärte *Mag. Wilhelm Molterer*, damaliger ÖVP-Klubobmann im Nationalrat, die Eurofighter als „essenziellen Punkt der ÖVP, die in den Regierungsgesprächen nicht verhandelbar sind“¹⁵. Nachdem die Regierungsverhandlungen am 17.11.2006 wiederaufgenommen worden waren, sei *Dr. Wolfgang Schüssel* zufolge klargestellt worden, „Erstens: Es gelten die abgeschlossenen Verträge. Es gilt Treu und Glauben. [...] Die Verträge sind einzuhalten.“¹⁶ Dennoch seien die Eurofighter in den Regierungsverhandlungen laut *Molterer* ein „intensives Thema gewesen“.¹⁷ Auf die Frage, ob der Eurofighter-Vertrag letztlich zur Koalitionsbedingung erhoben wurde, gab *Molterer* an, dass dem nicht so gewesen sei. „Die Eurofighter waren selbstverständlich ein Gegenstand. [...] Die SPÖ ist mit dem Ziel in diese Verhandlungen gegangen [...] eine Auflösung des Vertrages zustande zu bringen. [...] Ergebnis der Regierungsverhandlungen ist ausschließlich die Formulierung, das Bekenntnis zur Luftraumüberwachung aus der Neutralitätsverpflichtung und den gesetzlichen Verpflichtungen heraus. Es gibt keine Bedingungen in irgendeine Richtung.“¹⁸ Im Regierungsprogramm wurde schließlich festgehalten: „Die fortwährende Vertragstreue der Republik Österreich („*pacta sunt servanda*“) steht außer Streit. Daher werden internationale Abkommen, europapolitische Zusagen, Bewerbungen und Verträge ob hoheitlich oder im Rahmen der Privatwirtschaftsverwaltung abgeschlossen außer Streit gestellt“.¹⁹

Befragt, weshalb das selbstverständliche Prinzip der Vertragstreue ausdrücklich im Regierungsprogramm festgehalten wurde, erklärte *Molterer*, dass es sich dabei nur um eine generelle Feststellung gehandelt habe.²⁰

2. Der Weg zum Vergleich

¹⁵ APA0691 vom 04.10.2006.

¹⁶ 415/KOMM XXV. GP - Ausschuss NR – Kommuniké.

17 414/KOMM XXV. GP - Ausschuss NR – Kommuniké.

18 414/KOMM XXV. GP - Ausschuss NR – Kommuniké.

19 Regierungsprogramm für die XXIII. Gesetzgebungsperiode.

20 414/KOMM XXV. GP - Ausschuss NR – Kommuniké.

2.1. Task Force „Eurofighter“

Mit der Regierungsbildung im Jänner 2007 wurde *Darabos* zum Bundesminister für Landesverteidigung ernannt. Bereits am 19.01.2007 habe es „ein Gespräch mit Heitzmann und Rauen auf dem Flughafen in Schwechat gegeben“.²¹ Noch im selben Monat setzte *Darabos* mit Ministerweisung die Task Force „Luftraumüberwachung“ ein, mit dem Ziel, Ausstiegsvarianten aus dem Vertrag „und/oder signifikante Einsparungspotenziale zu prüfen“.²² Die Task Force wurde dem Kabinett des Bundesministers unmittelbar untergeordnet, Kabinettschef *Stefan Kammerhofer* zum Leiter und *Bgdr*²³ *Dipl.-Ing. Erwin Jeloschek* zum Leiter des Managements der Task Force ernannt. Zu *Jeloscheks* Aufgaben zählten die

- Leitung, Planung und Kontrolle des Management TF LRÜF,
- Beratung und Unterstützung des HBM und ChKBM in allen Angelegenheiten der Luftraumüberwachung,
- Entwicklung der Strategien und Abläufe zur Umsetzung der gem. MinW 204 definierten Aufgaben,
- Planung, Steuerung und Koordinierung der Prozesse sowohl innerhalb des BMLV als gegenüber der EF GmbH sowie externer Experten,
- Verhandlungen im übertragenem Fachbereich.²⁴

2.2. Verhandlungen unter Peschorn

Am 13.03.2007 wurde der Präsident der Finanzprokurator *Dr. Wolfgang Peschorn* in die Task Force einbezogen.²⁵ Noch im selben Monat folgte ein Gespräch zwischen *Kammerhofer*, *Jeloschek*, *Peschorn* und dessen Mitarbeiterin *Dr. Michaela Faller* über die mögliche Beziehung eines externen Experten. Zudem wurde beschlossen, dass die Finanzprokurator ein Grundsatzpapier für den Ausstieg oder die Vertragsanpassung erstellen soll²⁶, welches bereits am 22.03.2007 vorgelegt wurde. Dieses enthielt etwaige Bedenken und Vorschläge für eine weitere Vorgangsweise und bot auch eine Argumentationslinie für den möglichen Ausstieg aus dem Vertrag.

Am 27.03.2007 wies *Peschorn Darabos* darauf hin, dass für eine erfolgreiche Handlungsstrategie für Gespräche mit der Eurofighter GmbH die Aufarbeitung des Sach-

²¹ 68/KOMM XXIII. GP - Untersuchungsausschuss NR - Kommuniké, 411/KOMM XXV. GP - Ausschuss NR - Kommuniké.

²² BMLVS, GZ-S90206/2-KBM/2007, Ministerweisung 204/2007 vom 26.01.2007. (Dok.Nr. 51823)

²³ Heute Generalmajor (i. R.).

²⁴ 409/KOMM XXV. GP - Ausschuss NR - Kommuniké sowie BMLVS, GZ S90000/44-TF-LRÜF/2007, Arbeitsplatzbeschreibung – Projektarbeitsplatz Leiter Management TF LRÜF, 6ff. (Dok.Nr. 00117)

²⁵ 419/KOMM XXV. GP - Ausschuss NR – Kommuniké sowie Finanzprokurator, Schreiben *Peschorn* an *Jeloschek* betreffend Beschaffung „Eurofighter“ vom 25.05.2007, (Dok.Nr.19313).

²⁶ 419/KOMM XXV. GP - Ausschuss NR – Kommuniké und 409/KOMM XXV. GP - Ausschuss NR – Kommuniké sowie Finanzprokurator, Auszugsweise Darstellung der aktenmäßig in der Finanzprokurator dokumentierten Beratungstätigkeit 2007, (Dok.Nr. 49793).

verhalts durch das BMLV, die Festlegung des Sachverhalts, der einer juristischen Beurteilung zu Grund gelegt wird, die rechtliche Würdigung des festgelegten Sachverhalts und die allfällige Beauftragung von externen Experten mit dem Ziel und Zweck, bestimmte Fragestellungen aus dem festgestellten Sachverhalt rechtlich zu beurteilen, vorzunehmen ist.²⁷ *Peschorn* hielt dabei auch fest, dass die Beauftragung externer Experten und der Beginn von Verhandlungen erst dann sinnvoll seien, wenn das BMLV eine klare Strategie, mit glaubwürdigen Sachverhalt unterlegt, besitzt.²⁸

Am 05.04.2007 wurde die Finanzprokurator durch *Jeloschek* offiziell mit der Verhandlungsführung mit der EF GmbH beauftragt. Zwei Ministerialbeamte, *ADir RgR Manfred Blind* und *HR Dr. Rainer Wyslouzil*, waren ebenfalls Teil des Verhandlungsteams der Republik.²⁹

Im April 2007 folgten unter Leitung von *Peschorn* erste Gespräche mit Vertretern der EF GmbH. In einer Vorbesprechung notierte *Peschorn*, dass, „Blind sagt, dass die Mitglieder der Bewertungskommission nicht gewusst hätten, dass Eurofighter auch einen anderen Flieger (nämlich 1/5) anstelle von 2/8 Flieger liefern könne. Um zu gewährleisten, dass die Republik Österreich nur einen Flieger erhalten wird, wurde vereinbart, dass erst am 1.6.2007 die Flieger angeliefert werden sollen, um durch die späte Auslieferung der Eurofighter GmbH zu ermöglichen, nur „echte“ Flieger der Tranche 2 Flugzeuge zu liefern. Die Verschiebung der Liefertermine erfolgte immer wieder (3mal), um Eurofighter die Lieferung von Tranche 2 Fliegern zu ermöglichen. EADS habe auf die Bestimmung B 2.5. (technischer Teil) bei der Vertragserstellung beharrt. Man hab dann ua doch unterschrieben, weil man auf Grund der mehrmaligen Verschiebungen davon ausgegangen sei, dass nach mehr als dreijähriger Verschiebung auch leichter (=sicher) ein reinrassiger Flieger geliefert werden wird. Auf Grund dieser Schilderung wird die Frage erörtert, ob die Bestimmung des Punktes 2.5., durch die die Eurofighter GmbH in die Lage versetzt wurde, auch 1/5 Flieger anstatt 2/8 Flieger zu liefern, wegen Irrtums angefochten werden kann.“³⁰

Tatsächlich bestimmt Punkt 2.5 des Kaufvertrages, dass „bei verspäteter Verfügbarkeit von Flugzeugen der Tranche 2 Konfiguration, EF Flugzeuge in Tranche 1 Konfiguration liefern [kann]. In diesem Fall gilt, dass die gelieferten Flugzeuge der Tranche 1/Block 5-Konfiguration auf die Tranche 2/Block 8 umgerüstet werden müssen“.³¹ Jedoch war fraglich, ob die Vertreter der EF GmbH nicht bereits im Zeitpunkt des Vertragsabschlusses von der verspäteten Verfügbarkeit der Tranche 2 wussten oder wissen mussten. In diesem Sinne hatten sich für *Peschorn* in der Besprechung vom

27 419/KOMM XXV. GP - Ausschuss NR – Communiqué sowie Finanzprokurator, Schreiben *Peschorn* an *Jeloschek* betreffend Beschaffung „Eurofighter“ vom 25.05.2007, (Dok.Nr.19313).

28 419/KOMM XXV. GP - Ausschuss NR – Communiqué.

29 419/KOMM XXV. GP - Ausschuss NR – Communiqué.

30 419/KOMM XXV. GP - Ausschuss NR – Communiqué, 409/KOMM XXV. GP - Ausschuss NR – Communiqué sowie Finanzprokurator, Auszugsweise Darstellung der aktenmäßig in der Finanzprokurator dokumentierten Beratungstätigkeit 2007, (Dok.Nr. 49793).

31 412/KOMM XXV. GP - Ausschuss NR – Communiqué sowie BMLVS, Abfangjäger Eurofighter, GZ 33/017/00-02/01-RD-ARWT/KA (Dok.Nr.51499).

20.04.2007 „bereits deutlich die Möglichkeiten für einen Vertragsausstieg oder eine -anpassung gebildet“.³²

Des Weiteren wurde festgestellt, dass eine, wie im Vertrag unter B 2.5. (technischer Teil) vereinbarte Umrüstung der Flieger der Tranche 1/Block 5-Konfiguration auf die Tranche 2/Block 8-Konfiguration nicht wirtschaftlich und vor allem grundsätzlich nicht möglich ist. Ministerialrat *Karl Hofer* äußerte sich beispielsweise dazu: „Das war in Summe noch immer kein Tranche-2-Flugzeug, sondern nur avionisch-elektronisch ein Tranche-2-Flugzeug, weil das Grundmuster, gewissermaßen der Maschinenbau, noch immer Tranche 1 war. Das wäre genau bei uns auch die Schwierigkeit gewesen, sage ich einmal – möglicherweise eine Schwierigkeit –, wenn wir statt den Tranche-2-Flugzeugen, den reinrassigen Tranche-2-Flugzeugen, Tranche 1 bekommen, die dann nach dieser Regel auf Funktionalität Tranche 2 nachgerüstet werden, die wären niemals baugleich gewesen – können gar nicht, Tranche 2 ist ein leicht anderes Grundmuster –, wo es möglicherweise in der Aufwandstruktur Änderungen ergeben hätte.“³³

2.3. Gutachtensauftrag

Die Einholung eines Gutachtens von *Univ.-Prof. Dr. Helmuth Koziol* wurde von *Darabos* beschlossen. *Koziol* wurde am 10.04.2007 beauftragt, „die Wirksamkeit des Vertrages, dessen Inhalt und die vertraglichen Verpflichtungen der Vertragsparteien [zu] beleuchten“.³⁴ Gruppenleiter *Dr. Karl Satzinger* kritisierte die Beauftragung *Koziols* als nicht den Grundsätzen der Wirtschaftlichkeit, Sparsamkeit und Zweckmäßigkeit entsprechend. Ein Rechtsgutachten der Finanzprokuratur wäre mit keinen Kosten verbunden gewesen.³⁵ Die Frage, weshalb es zu einer Beauftragung *Koziols* kam und wer diesen empfohlen hatte, ist im Ausschuss intensiv behandelt worden. Medien zufolge sei die Beiziehung „auf Betreiben von Kanzler Gusenbauer und auf Empfehlung von dessen langjährigen Vertrauten, dem Rechtsanwalt Leopold Specht“ erfolgt.³⁶ Die Befragungen von *Gusenbauer* und *Dr. Leopold Specht* bestätigten dies weitgehend, während *Darabos* die gegenteilige Wahrnehmung äußerte, wonach er *Koziol* aufgrund der Empfehlung „des Finanzprokuratorchefs Peschorn“ beigezogen habe.³⁷ *Peschorn* bestritt dies in beiden Befragungen, bekannte aber, die Beiziehung eines externen Experten für sinnvoll erachtet und dies auf Anfrage auch geäußert zu haben.

32 419/KOMM XXV. GP - Ausschuss NR – Communiqué, 411/KOMM XXV. GP - Ausschuss NR – Communiqué sowie Finanzprokuratur, Schreiben Peschorn an Jeloschek betreffend Beschaffung „Eurofighter“ vom 25.05.2007, (Dok.Nr.19313).

33 412/KOMM XXV. GP - Ausschuss NR - Communiqué und 409/KOMM XXV. GP - Ausschuss NR – Communiqué.

34 BMLVS, Präsentation des Eurofighter-Gutachtens, 25.6.2007, <http://www.bundesheer.at/cms/artikel.php?ID=3468>.

35 408/KOMM XXV. GP - Ausschuss NR – Communiqué, Abg. Bernhard.

36 „Eurofighter: Rote Falken“, News 32/2016.

37 411/KOMM XXV. GP - Ausschuss NR – Communiqué.

Die bloß mündliche Beauftragung *Koziols*, die auch der Rechnungshof in seinem Bericht beanstandete,³⁸ und, dass ein schriftlicher Vertrag erst rund zwei Monate später nachgereicht worden war, hält *Peschorn* für „unproblematisch“.³⁹ Die zuständige Rechnungshofprüferin *Mag. Birgit Caesar-Stifter* kritisierte diese Form der Beauftragung und, dass dies „nicht nur in diesem Fall“ so war, „sondern auch in Bezug auf diverse andere Gutachten und eine schriftliche Beauftragung erst nachgereicht wurde“.⁴⁰

Im Zusammenhang mit der Beauftragung *Koziols* schien die Rolle des Wiener Rechtsanwalts *Specht* rätselhaft, zumal, wie zugegeben, bereits im zweiten Halbjahr 2006 Gespräche zwischen ihm und *Gusenbauer* zum Thema Eurofighter stattfanden. Auf *Gusenbauers* Anfrage, wer dazu eine Expertise hätte, habe er auch Professor *F. Bydlinki* angesprochen. „Es ist einfach darum gegangen, eine fachlich unbestrittene, gänzlich unabhängige Person dafür zu gewinnen, ein Gutachten zu erstellen.“⁴¹ Letztlich habe er im Herbst 2006 *Koziol* vorgeschlagen, infolge dessen es zu einem Treffen kam. „Ich habe dann noch gehört – also später –, dass Professor *Koziol* durch das Bundesministerium mit der Erstellung eines Gutachtens beauftragt wurde, aber da war ich bereits nicht involviert.“⁴² Er hielt fest, dass er „sicher nicht entgeltlich und auch nicht unentgeltlich beratend“ gewesen sei, es nur „einmal ein Gespräch gegeben [hat], in dem ganz allgemein über die Themenkomplexe wie Leistungsstörung, Rechtswidrigkeit von Verträgen gesprochen wurde [...]“. Er dementierte, in weiterer Folge „in die Betrauung von Professor *Koziol* durch das Verteidigungsressort in irgendeiner Form involviert“ gewesen zu sein. Auf die Frage, was er über die Absicht in Bezug auf den ihn betreffenden Werkvertragsentwurf wisse beziehungsweise ob er überhaupt Kenntnis davon gehabt habe, dass es einen solchen gab, beteuerte *Specht*, er „habe den nie gesehen, nein“.⁴³

Auffällig erschien, dass *Koziol* ein durch die Lehre begründetes Naheverhältnis zum Rechtsberater der EF GmbH, *Univ.-Prof. Dr. Meinhard Lukas*, habe.⁴⁴ Sowohl *Koziol* als auch *Lukas* wiesen jedes Naheverhältnis von sich. Selbstredend bestritt *Koziol* jeden Verdacht, dass es sich bei seinem Gutachten um ein Gefälligkeitsgutachten handeln könnte. Bereits zur Präsentation des Gutachtens bemerkte er, dass nicht „der geringste Versuch einer Einflussnahme zur Erzielung eines bestimmten Ergebnisses“ ausgeübt wurde.⁴⁵

Aus vorbereitenden Unterlagen des Ministeriums geht die Absicht hervor, auf der geplanten Pressekonferenz am 19.04.2007 zu den „Ergebnissen des Teilgutachtens von Professor *Koziol* Stellung [zu] nehmen“. Demnach sollte *Darabos* dabei öffentlich

38 RH-Bericht 08/9, 13.

39 419/KOMM XXV. GP - Ausschuss NR – Kommuniké.

40 406/KOMM XXV. GP - Ausschuss NR – Kommuniké.

41 418/KOMM XXV. GP - Ausschuss NR – Kommuniké.

42 418/KOMM XXV. GP - Ausschuss NR – Kommuniké.

43 418/KOMM XXV. GP - Ausschuss NR – Kommuniké.

44 *Lukas* ist Schüler *Rummels*, welcher gemeinsam mit *Koziol* Schüler *F. Bydlinkis* in Bonn war.

45 BMLVS, „Präsentation des Eurofighter-Rechtsgutachtens“, <http://www.bundesheer.at/cms/artikel.php?ID=3468>.

erklären, dass in einer Prioritätenreihung der Ausstieg aus dem Vertrag als oberstes Ziel definiert ist. In der Erreichung dieses Zieles sei man durch das erste Teilgutachten, welches einen Verstoß gegen die Verhaltensregeln feststellen sollte, „einen guten Schritt weitergekommen“. ⁴⁶ Tatsächlich kommt *Koziol* im Gutachten zu dem Ergebnis, dass die betreffende Zahlung des EADS-Lobbyisten *Erhard Steininger* an die „Creativ Promotion Werbe- und Sportveranstaltungsgesellschaft“ ⁴⁷ nicht als Verstoß gegen die Verhaltensregeln im Sinne des Pkt. 18.1.6 des Vertrages gewertet werden kann und sie sohin keinen Grund für einen Vertragsausstieg darstellt. Entgegen seiner Ankündigung erklärte *Darabos* schließlich, dass das Papier nicht in seiner Gesamtheit vorliege, es werde „daher nicht veröffentlicht und auch nicht dem parlamentarischen Untersuchungsausschuss übermittelt“. ⁴⁸ Diese Weigerung begründete *Darabos* damit, dass es sich um „eine vorläufige, für mich erstellte Stellungnahme“ handle, „die ausschließlich zu meiner persönlichen Beratung“ diene. ⁴⁹ In einem internen Vermerk ersucht *Kammerhofer* um „Vorbereitung einer diesbezüglichen Argumentation“. ⁵⁰

2.4. Verhandlungen unter Darabos

2.4.1. *Ausschluss der Finanzprokurator*

Während die Vertreter der Republik bereits mit Vertretern der EF GmbH verhandelten begannen Parallelverhandlungen, die *Darabos* selbst, begleitet von *Koziol*, führte. Merkwürdig erscheint, dass *Peschorn* davon nichts erfuhr oder erfahren durfte und an seiner Statt Gutachter *Koziol* an den wesentlichen Verhandlungen teilnahm. *Peschorn* gab in seiner Befragung an, dass „letztendlich im Mai 2007 offenkundig geworden [ist], dass es auch andere Gesprächsebenen gegeben hat, und auf Drängen ist dann im Juni 2007, in der zweiten Junihälfte 2007, klargeworden, dass auch sogenannte Vergleichsgespräche stattgefunden haben, ohne Beiziehung der Finanzprokurator und meiner Person“. ⁵¹ Nachdem *Peschorn* vernahm, dass Parallelverhandlungen stattfinden, habe er am 24.05.2007 *Kammerhofer* darauf angesprochen, wo er „erfährt, dass es so ist“. Auch *Jeloschek* bestätigte, dass „Darabos mit CEO Rauen unter Beiziehung der Univ. Prof. Koziol und Lukas Verhandlungen geführt hätte.“ ⁵² *Peschorn* schildert dies als „ein unaufgeregtes Telefonat, wo man zur

46 Vorbereitende Unterlagen zur Pressekonferenz am 19.04.2017, (Dok.Nr.19313).

47 Diese war im betreffenden Zeitpunkt in Besitz von Anna Maria Frühstück-Wolf, welche gleichzeitig mit dem Vorsitzenden der Bewertungskommission zur Anschaffung neuer Abfangjäger, „Airchief“ Erich Wolf, verheiratet gewesen ist.

48 APA0500 5 II 0439 vom 19.04.2007.

49 68/KOMM XXIII. GP - Untersuchungsausschuss NR – Kommuniké

50 Schreiben Darabos an die Präsidentin des Nationalrates vom 19.04.2007 (Dok.Nr. 54091).

51 419/KOMM XXV. GP - Ausschuss NR – Kommuniké.

52 419/KOMM XXV. GP - Ausschuss NR - Kommuniké, 408/KOMM XXV. GP - Ausschuss NR - Kommuniké und Finanzprokurator, Auszugsweise Darstellung der aktenmäßig in der Finanzprokurator dokumentierten Beratungstätigkeit 2007, (Dok.Nr.49788).

Kenntnis nehmen muss, dass einem halt gesagt worden ist, bitte, Eurofighter möchte nicht mehr mit mir diese Gespräche führen“. Auf Nachfrage, ob es stimmt, dass Eurofighter GmbH diesen Wunsch geäußert hat, erklärt *Peschorn*, dass er sich zu erinnern glaube, dass es sich dabei um *Rauen* handelte, „er hat das gegenüber dem Herrn Bundesminister angeblich gesagt [...]“.⁵³ In der Gegenäußerung des BMLV zum Rechnungshofbericht wird festgehalten, dass die vom Präsidenten der Finanzprokuratur geführten Gespräche im April 2007 ergebnislos abgebrochen wurden und es daher nahe lag, neuerliche Gespräche in einer anderen personellen Zusammensetzung vorzunehmen. Eine Teilnahme des Präsidenten der Finanzprokuratur wurde abgelehnt und dieser während der Vergleichsverhandlungen zur Beratung (im Back-Office) eingebunden.⁵⁴ Entgegen dieser Behauptung verweist *Peschorn* mehrere Male nachweislich darauf, dass „am Vergleichsabschluss neben dem Herrn Bundesminister ausschließlich Univ. Prof. Dr. Koziol auf Seite der Republik Österreich beteiligt war. Die Finanzprokuratur war in diesem Stadium nicht beigezogen und hat sohin auch keinen Kenntnisstand über den konkreten Gesprächsinhalt.“ Im Untersuchungsausschuss befragt bekräftigte *Peschorn* in diesem Sinne: „Ich kannte kein Backoffice und auch kein Frontoffice.“⁵⁵ *Peschorn* sollte erst zu den Verhandlungen der Detailvereinbarung wieder eingebunden werden.

2.4.2. Einbeziehung Koziols

In seiner Befragung erklärte *Koziol* die Tatsache, dass *Peschorn* an den wesentlichen Vergleichsverhandlungen außen vor gelassen wurde, damit, dass sich dieser „bis dahin mit den Korruptionsvorwürfen zwar intensiver beschäftigt hat, nicht aber mit den sonstigen Teilen des Vertrages“,⁵⁶ und, „dass ich die umfangreiche Begutachtung des Vertrages durchgeführt hatte und in dem Bereich eingearbeitet war und es daher sinnvoll war, dass ich mich da einbringe“⁵⁷, „Präsident *Peschorn* hätte das neben seinen sonstigen Verpflichtungen, glaube ich, nicht in der Eile noch geschafft [...]“.⁵⁸ *Peschorn* gab in seiner zweiten Befragung an, die Aussage *Koziols* nicht nachvollziehen zu können und bejaht die Frage, ob diese „objektiv falsch“ sei.⁵⁹ Die Kritik, dass *Koziol* im Gegensatz zu *Peschorn* bis dahin über keinerlei Verhandlungserfahrung verfügt hatte, wurde von ihm selbst sowie von *Darabos* zurückgewiesen.

2.4.3. Nicht-Einbeziehung ressortinterner Experten

53 419/KOMM XXV. GP - Ausschuss NR – Communiqué.

54 408/KOMM XXV. GP - Ausschuss NR – Communiqué, Auszug RH-Bericht (2008/9) Luftraumüberwachungsflugzeuge – Vergleich inkl. Gegenäußerungen BMLV –27.08.2008 (Dok.Nr.26978).

55 419/KOMM XXV. GP - Ausschuss NR – Communiqué.

56 407/KOMM XXV. GP - Ausschuss NR – Communiqué.

57 407/KOMM XXV. GP - Ausschuss NR – Communiqué.

58 407/KOMM XXV. GP - Ausschuss NR – Communiqué.

59 420/KOMM XXV. GP - Ausschuss NR – Communiqué.

In mehreren Schreiben wurde erklärt, dass *Darabos* bei den Verhandlungen „immer auf das Wissen von kaufmännischen, juristischen, technischen und militärischen Experten innerhalb und außerhalb seines Ressorts vertraut hat und diese Erkenntnisse und Personen stets auch entsprechend einbezogen“ habe.⁶⁰ Im Zuge der Recherchen wurden keine Unterlagen gefunden, die belegen, dass außer *Jeloschek* noch andere Experten aus dem Stand des Ressorts weiter eingebunden waren. Die Erkenntnisse aus den Befragungen der Auskunftspersonen bestätigen dieses Bild.

MinR Mag. Edwin Wall, Leiter der Kaufmännischen Abteilung im Ressort, wurde ihm zufolge nie für etwaige Berechnungen konsultiert. In seiner Befragung gibt er an, erst zu den Verhandlungen zur Detailvereinbarung beigezogen worden zu sein.⁶¹ Gleichlautend gab *Jeloschek* an, dass es die „Möglichkeit [gab], die sogenannte BWfin, die Abteilung Betriebswirtschaft und Finanzmanagement, die wir haben, anzusprechen, aber es ist mir [...] nicht in Erinnerung, dass die hier tätig war“.⁶² In diesem Sinne äußerte sich auch *Hofer*, welcher von 2000 bis 2003 Mitglied der Bewertungskommission und anschließend mit der Einführung des Eurofighters in betriebswirtschaftlicher Hinsicht befasst war. Die Frage des Verfahrensrichters, ob er „der zuständige Mann gewesen wäre, Unterlagen, Kosten-Nutzen-Rechnungen, auszuarbeiten“, aber „es nicht geschah“, „weil [er] nicht beauftragt“ wurde, bejahte dieser und ergänzte: „Man hat sich bei diesen Vergleichsverhandlungen weder um betriebswirtschaftliche Themen noch um Gegengeschäfte wirklich gekümmert“.⁶³

2.4.4. Nicht-Einbeziehung des BMF

Zwischen dem Bundesminister für Landesverteidigung *Darabos* und dem Bundesminister für Finanzen *Molterer* bestanden Auffassungsunterschiede, inwieweit für den Abschluss des Vergleichs Einvernehmen mit dem Bundesministerium für Finanzen herzustellen gewesen wäre. Die Finanzprokurator hatte empfohlen, eine „Vorabbindung des BMF“⁶⁴ vor einem etwaigen Vergleich durchzuführen. Folglich wurde bei *Univ.-Prof. DDr. Heinz Mayer* ein Rechtsgutachten in Auftrag gegeben. Demnach sei die Herstellung der Einvernahme nicht rechtlich zwingend gewesen. Anders sah dies, wie aus einem Schreiben vom 17.07.2007 hervorgeht, der Sektionschef des BMF *Univ.-Doz. Dr. Gerhard Steger*, in welchem er festhält: „Für ein derartiges Rechtsgeschäft sehen die Durchführungsbestimmungen zum jährlichen BFG in ihrer Anlage („Finanzieller Wirkungsbereich“), Abschnitt B, Punkt 2.1., vor, dass das BMF vor Abschluss eines nicht gerichtsanhängigen Vergleiches mitzubefassen ist, wenn

60 409/KOMM XXV. GP - Ausschuss NR - Kommuniké und BMLVS, Schreiben Jeloschek, GZ S91630/56-TF-LRÜF/2007, vom 28.08.2007, (Dok.Nr.01286).

61 417/KOMM XXV. GP - Ausschuss NR – Kommuniké.

62 409/KOMM XXV. GP - Ausschuss NR – Kommuniké.

63 412/KOMM XXV. GP - Ausschuss NR – Kommuniké.

64 419/KOMM XXV. GP - Ausschuss NR – Kommuniké.

- a.) Die Finanzprokurator (FP) den Abschluss eines Vergleichs nicht empfiehlt (was bedeutet: wenn die FP nicht befasst wird, liegt ihre Empfehlung auch nicht vor), oder
- b.) Wenn die FP zwar den Abschluss empfiehlt, aber eine Verpflichtung des Bundes von mehr als € 73.000,- vorliegt.

[...] Das Einvernehmen mit dem BMF wäre [herzustellen] gewesen.“⁶⁵

Auch im Bericht des Rechnungshofes wurde kritisiert, dass der Bundesminister für Finanzen in die Vergleichsverhandlungen und in den Vergleichsabschluss nicht nachvollziehbar eingebunden gewesen war. Der Rechnungshof monierte, dass „der Bundesminister für Landesverteidigung nach den Durchführungsbestimmungen zum Bundesfinanzgesetz verpflichtet gewesen wäre, das Einvernehmen mit dem Bundesminister für Finanzen vor einem derartigen Vergleichsabschluss herzustellen, zumal ganz offensichtlich die in diesen Durchführungsbestimmungen festgelegte Wertgrenze überschritten wurde.“⁶⁶ *Caesar-Stifter* bekräftigte im Untersuchungsausschuss, „dass eine Einbindung vor Abschluss des Vergleichs gemäß den haushaltsrechtlichen Bestimmungen erforderlich gewesen wäre.“⁶⁷ *Peschorn* zufolge stehe diese Rechtsauffassung „ganz offensichtlich auch im Einklang mit der Vollzugspraxis des Bundesministeriums für Finanzen“ und kritisiert die Nicht-Einbindung des BMF unter Verweis auf das Gesetz.⁶⁸ *Schüssel* gab zu seiner Rechtsansicht befragt an, dass es „im Innenverhältnis [...] völlig klar [ist], dass in so einer Frage ein Einvernehmen hergestellt werden muss, also das Finanzministerium hätte selbstverständlich voll miteingebunden werden müssen.“⁶⁹

Letztlich hat keine Einbindung stattgefunden. *Molterer* beteuerte noch am 27.06.2007, dass der Text des Vergleiches der ÖVP bis dato nicht bekannt gewesen war und dem Ministerrat nicht vorgelegen ist.⁷⁰ Ein Schreiben, worin *Molterer* über die gesetzten Schritte in Kenntnis gesetzt wird, liegt erst mit Datum des 06.07.2007 vor.⁷¹ *Molterer* bestätigte aber im Untersuchungsausschuss: „Ich habe schon gesagt, ich habe die Information von Darabos erhalten, dass sich diese Vergleichsgespräche in einer finalen Phase befinden und dass er die Absicht hat, einen derartigen Vergleich abzuschließen.“⁷² Der Finanzminister sei „vergangenen Samstag“ (30.06.2007, Anm.) von Darabos erstmals über die „Eckpunkte des möglichen Vergleichs und die Absicht, diesen abzuschließen“, informiert worden.⁷³ Auf die Frage,

65 414/KOMM XXV. GP - Ausschuss NR - Kommuniké und BMF, Schreiben Steger an das BMLV vom 17.07.2007, (Dok.Nr.54557).

66 RH-Bericht Bund 2008/9, Pkt 14/1.

67 406/KOMM XXV. GP - Ausschuss NR – Kommuniké.

68 419/KOMM XXV. GP - Ausschuss NR – Kommuniké, 414/KOMM XXV. GP - Ausschuss NR – Kommuniké sowie Schreiben *Peschorn* an *Molterer* vom 19.09.2008, (Dok.Nr.29814).

69 415/KOMM XXV. GP - Ausschuss NR – Kommuniké.

70 OTS0275, 27. Juni 2007.

71 414/KOMM XXV. GP - Ausschuss NR – Kommuniké sowie BMLV, Schreiben *Darabos* an *Molterer*, GZ S94094/1-KBM/2007, 6.7.2007, (Dok.Nr.26540).

72 414/KOMM XXV. GP - Ausschuss NR – Kommuniké.

73 APA0182 5 II 0217 vom 30.06.2007.

ob ihm ein vergleichbarer Umgang mit der Finanzprokurator bekannt sei, führte *Molterer* vor dem Untersuchungsausschuss aus, dass ihm „ein vergleichbarer Vorgang nicht bekannt [ist]. [...] Meine Erfahrung war aber, wenn die Finanzprokurator beauftragt war, ist sie immer bis zum Ende eines Verfahrens dabei gewesen.“⁷⁴ Im Widerspruch dazu gab *Darabos* an, er habe „den Herrn Vizekanzler auch immer wieder über meine Vergleichsverhandlungen informiert, unter anderem im Mai des Jahres 2007, zweimal und im Juni des Jahres 2007“.⁷⁵ Diesbezüglich konnten in den Akten Termine gefunden werden.

Unabhängig von der Beurteilung, ob eine rechtliche Verpflichtung zur Herstellung des Einvernehmens bestanden habe, sei evident, dass *Darabos* von einer Gepflogenheit abwich, die bisher stets zweckmäßig erschienen war.

2.4.5. Entscheidungsgrundlage

Sowohl *Koziol* als auch *Darabos* gaben an, dass durch das Ressort Unterlagen für die Verhandlungen und deren Vorbereitung erarbeitet worden seien. *Jeloschek* bestätigte, dass *Darabos* „nie ohne Folgendes weggegangen [ist]: ein ausführliches mündliches Briefing über die aktuelle Lage und über die Möglichkeiten, die zu erwarten sind, eine schriftliche Unterlage in Form entweder eines Berichts oder eines Hand-outs in Form von PowerPoint-Folien oder sonstigen für eine Ministerebene brauchbare Information“.⁷⁶ Tatsächlich waren keinerlei Dokumente zu finden, die die Richtigkeit dieser Aussagen beweisen. Dies verwundert nicht angesichts dessen, dass nach Befragung von *Wall* und *Hofer* zumindest keine betriebswirtschaftlichen Expertisen in Anspruch genommen wurden. *Caesar-Stifter* sprach dabei von einem „Bruch“: „Zu der Zeit, als der Präsident der Finanzprokurator noch dabei war, gab es Unterlagen, man konnte das nachvollziehen, und dann ist einfach der Zeitpunkt, zu dem einerseits das Gutachten von Professor *Koziol* präsentiert wurde, eben Ende Juni 2007, beziehungsweise auch der Vergleich präsentiert wurde. Aber wie diese einzelnen Eckpunkte des Vergleichs zustande gekommen sind, [...] dazu lag uns einfach nichts vor.“⁷⁷ „Üblicherweise gibt es sehr wohl Dokumentationen“⁷⁸, und ein derartiger Mangel an dokumentiertem Schriftverkehr sei ihr aus ihrer bisherigen Prüftätigkeit „nicht bekannt“, so *Caesar-Stifter* weiter.⁷⁹

Hinterfragt wurde, auf welcher Grundlage *Darabos* seine Entscheidung, eine Vertragsänderung anstatt der Auflösung anzustreben, getroffen habe. *Darabos* verwies dazu auf das *Koziol*-Gutachten. Darin kommt *Koziol* zu dem Ergebnis, dass „nur die

74 414/KOMM XXV. GP - Ausschuss NR – Kommuniké.

75 411/KOMM XXV. GP - Ausschuss NR – Kommuniké.

76 409/KOMM XXV. GP - Ausschuss NR – Kommuniké.

77 406/KOMM XXV. GP - Ausschuss NR – Kommuniké.

78 406/KOMM XXV. GP - Ausschuss NR – Kommuniké.

79 406/KOMM XXV. GP - Ausschuss NR – Kommuniké.

Möglichkeit des vertraglich eingeräumten (Teil-)Rücktritts ohne Angabe eines Grundes zweifelsfrei bejaht werden kann, diese jedoch mit dem Risiko ganz erheblicher Kosten verbunden ist und es nicht ausgeschlossen werden kann, dass einerseits zwar die LFZ nicht erworben werden, andererseits die Zahlungen zu leisten sind die – nahezu – dem vollen Kaufpreis entsprechen. [...] Trotz der zum Teil durchaus bestehenden Erfolgchancen ist daher nachdrücklich anzuraten, auf dem Verhandlungsweg eine Vergleichslösung zu suchen, die den Prozesschancen und Risiken beider Seiten Rechnung trägt.“ Er bemerkt auch, dass „die Beurteilung auf Grund des knapp bemessenen Zeitrahmens und angesichts des kontinuierlichen Eintreffens neuer relevanter Informationen insbesondere aus den Sitzungen des parlamentarischen Untersuchungsausschusses betreffend die Beschaffung von Kampfflugzeugen isoliert und ohne Würdigung des Gesamtvertrages zu erfolgen hat“ sowie, dass wegen der „Lückenhaftigkeit des Sachverhalts eine endgültige Beurteilung des Bestehens und der Durchsetzbarkeit eines Auflösungsrechts derzeit nicht möglich ist“.⁸⁰

2.4.6. Unterzeichnung des Vergleichs

Die endgültige Unterzeichnung des Vergleichs erfolgte am 24.06.2007, obwohl der Untersuchungsausschuss seine Arbeit bis zu diesem Zeitpunkt nicht beendet und sohin auch keine endgültigen Ergebnisse präsentiert hatte – eine Vorgangsweise, die *Darabos* noch Ende 2006 als „Missachtung der Kontrolltätigkeit des Parlaments“ bezeichnete.⁸¹ In den Nebenpunkten zum Vergleich wird in Pkt. 8 festgehalten: „Es wird davon ausgegangen, dass der EF-Untersuchungsausschuss seine Arbeit Ende Juni 2007 beendet. Die Wirksamkeit dieser Vereinbarungen ist davon unabhängig.“ Bereits 2008 versuchte die FPÖ mittels parlamentarischer Anfrage⁸² zu klären, ob die Beendigung des Untersuchungsausschusses eine Bedingung der Eurofighter GmbH für den Vergleich war, was *Darabos* verneinte. Fraglich erscheint sohin, wozu dieser Punkt in den Vergleich aufgenommen wurde.

Hinterfragt wurde das Datum der Unterzeichnung auch, weil der Vergleich laut *Darabos* bereits am 24.05.2007 vorgelegen sei.⁸³ Im Zuge des Untersuchungsausschusses ist ein handschriftlich verfasstes Dokument gefunden worden, welches als „Vergleich“ titulierte bereits die bekannten Hauptpunkte beinhaltet und von *Darabos* und *Koziol* bzw. *Rauen* und *Lukas* unterzeichnet ist. Auf Frage, ob es sich dabei seiner Ansicht nach um einen rechtsgültigen Vergleich handle, sagte *Lukas* ausweichend: „Ich verstehe das so, dass es einen Zustimmungsvorbehalt gibt“.⁸⁴ *Lukas* sprach damit den Pkt. 8 an, wonach die „politisch erforderliche Zustimmung aus der Bundes-

80 419/KOMM XXV. GP - Ausschuss NR - Kommuniké und Gutachterliche Stellungnahme von Koziol, 6.

81 „Eurofighter-Ausschuss nicht ignorieren“, Der Standard vom 22.12.2006, <http://derstandard.at/2699001/SPOe-Eurofighter-Ausschuss-nicht-ignorieren>.

82 329/J XXIV. GP.

83 „Säbelrasseln ist kalkuliert“, Profil vom 02.07.2007, 19.

84 413/KOMM XXV. GP - Ausschuss NR – Kommuniké.

regierung“ bis 26.05.2007 erfolgt.⁸⁵ *Gusenbauer* gibt befragt an, dass er diese „handschriftliche Notiz“ nicht kenne, dass „eine Zustimmung der Bundesregierung bis zum 26. Mai nicht vorgelegen ist“⁸⁶ und verneint auf Nachfrage, dass er „persönlich oder im Ministerrat“ nicht um seine Zustimmung gefragt worden sei.⁸⁷ Befragt, ob es einen „Versuch gegeben [hat], diese Zustimmung zu erlangen“ erklärte er, dass ihm dies „nicht erinnerlich“ sei.⁸⁸ Darin zeigt sich ein Widerspruch, zumal *Darabos* angab, dass *Gusenbauer* von ihm „über jeden Verhandlungsstand informiert“ gewesen sei.⁸⁹

2.4.7. Ministerratsvortrag

Im Koordinierungsausschuss der Regierungsparteien am 26.06.2007 ersuchte Bundesminister *Dipl.-Ing. Josef Pröll* um Übermittlung „des Verhandlungsergebnisses zwischen BM *Darabos* und der Eurofighter GmbH“ und erklärte, dass er sich „bei 18 Eurofightern samt Präzisierung eine Zustimmung der ÖVP grundsätzlich vorstellen [kann]. Sollte aber eine Reduzierung auf 15 vorgeschlagen werden, behält sich die ÖVP detaillierte Maßgaben und Protokollanmerkungen vor“.⁹⁰ Offen bleibt, weshalb die ÖVP vehement auf die Stückzahl 18 beharrte.

In Bezug auf die Notwendigkeit der Einvernehmensherstellung erklärte *Molterer*, dass „die Voraussetzung dafür Schriftlichkeit ist, weil nur auf Basis von schriftlichen Unterlagen die entsprechende Beurteilung möglich ist“ und bestritt, dass eine schriftliche Information je erfolgt sei: „Der Bericht vom Kollegen *Darabos* im Ministerrat wurde mündlich gegeben. [...] ich habe nie einen Entwurf eines schriftlichen Ministerratsvortrages gesehen. Ich kann daher nur sagen, dass im Ministerrat ein mündlicher Bericht gegeben wurde, wo meine Position war, wie bei den Gesprächen: Da keine Unterlage vorliegt, keine Schriftlichkeit gegeben ist, kann eine Zustimmung nicht erfolgen. Und Einvernehmen wurde nicht hergestellt.“⁹¹ Dies verwundert, weil laut Protokoll des Koordinierungsausschusses ein Entwurf der Tischvorlage betreffend die „Luftraumüberwachungsflugzeuge“ der ÖVP seitens der SPÖ bereits übermittelt wurde und laut Teilnehmerliste der Kabinettchef *Molterers*, *Ralf Böckle*, dabei anwesend war.

2.5. Verhandlungen zur Detailvereinbarung

85 Vergleich vom 24.05.2007, (Dok.Nr.58750) siehe Anhang.

86 416/KOMM XXV. GP - Ausschuss NR – Communiqué.

87 416/KOMM XXV. GP - Ausschuss NR – Communiqué.

88 416/KOMM XXV. GP - Ausschuss NR – Communiqué.

89 411/KOMM XXV. GP - Ausschuss NR – Communiqué.

90 Protokoll der 19. Sitzung des Koordinierungsausschusses betreffend die 20. Sitzung des Ministerrates vom 26.06.2007.

91 414/KOMM XXV. GP - Ausschuss NR – Communiqué.

Nach Unterzeichnung des Vergleichs vom 24.06.2007 begannen die Detailverhandlungen. *Wall*, der als Leiter der Kaufmännischen Abteilung erst zu diesen eingebunden wurde, sollte eine umfassende Information über den Vergleich vorenthalten und erst ein Jahr später über dessen Inhalt und Umfang in Kenntnis gesetzt werden. Ihmzufolge wurde „immer nur nach dem sogenannten Need-to-know-Prinzip vorgegangen. Was man für einen Arbeitsschritt gebraucht hat, das hat man bekommen, aber ich habe nie den ganzen Vergleich gesehen“.⁹² Auch *Peschorn* wurde zu den Detailverhandlungen wieder beigezogen und auch er sollte die notwendige Information über den Inhalt des Vergleiches nicht erfahren. *Koziol* verweigerte wiederholt jegliche Auskunft unter Verweis auf die Verschwiegenheitspflicht, die ihn auch der Eurofighter GmbH gegenüber treffe.⁹³ „Abermals war der von der Republik Österreich beauftragte Univ. Prof. Dr. Koziol nicht bereit, zum Inhalt des angeblichen Vergleichs und der damit wechselseitig bereits abgetauschten Rechtspositionen Auskunft zu geben“⁹⁴, so *Peschorn*, und empfahl „eindringlich [...] die Ergebnisse des Vergleichs [...] offen zu legen“. Diese Weigerungen *Koziols* führten dazu, dass *Peschorn* in einem Schreiben an *Molterer* festhält: „mangels Stellungnahme unklar [bleibt], welche strittigen Ansprüche der Republik Österreich im Einzelnen einer vergleichweisen Bereinigung zugeführt worden waren.“⁹⁵

Aus den Befragungen ergab sich, dass im Zuge der Detailverhandlungen *Peschorn* wiederholt darauf beharrte, dass sichergestellt sein müsse, dass die haushaltsrechtlichen Bestimmungen im Zuge des Vergleiches eingehalten werden müssten. In Konsequenz dieser Bemühungen wurde *Peschorn* von den Verhandlungen ferngehalten, wozu er vermerkt, „kurzfristig wieder einmal bei den Gesprächen nicht dabei gewesen“ zu sein.⁹⁶ Es dürfte daraus zu Differenzen mit *Koziol* gekommen sein, in deren Folge *Peschorn* von *Koziol* seine Haltung, den Vergleich zu Gunsten der Republik Österreich korrigieren zu wollen, vorgeworfen wurde.⁹⁷

3. Der Vergleich vom 24. Juni 2007

3.1. Inhalt

Durch den Vergleich vom 24.06.2007 wurde eine Reduktion der Stückzahl von 18 auf 15 beschlossen, wobei diese nicht mehr auf die Tranche 2/Block 8 aufgerüstet werden sollten. Entwicklungskostenanteile („Levy Fee“) für die Entwicklung dieser Konfiguration sollten nicht rückerstattet werden. Sechs Luftfahrzeuge sollten nicht neu sondern „fast neuwertig“ geliefert werden. Eine Definition dieser Bestimmung, die

92 417/KOMM XXV. GP - Ausschuss NR – Kommuniké.

93 407/KOMM XXV. GP - Ausschuss NR – Kommuniké.

94 407/KOMM XXV. GP - Ausschuss NR – Kommuniké sowie Finanzprokurator, Schreiben *Peschorn* an *Jelosek* betreffend Beschaffung „Eurofighter“ vom 25.05.2007, (Dok.Nr.19313).

95 419/KOMM XXV. GP - Ausschuss NR – Kommuniké, 414/KOMM XXV. GP - Ausschuss NR - Kommuniké und Schreiben *Peschorn* an *Molterer* vom 19.09.2008 (Dok.Nr.29814).

96 419/KOMM XXV. GP - Ausschuss NR – Kommuniké.

97 407/KOMM XXV. GP - Ausschuss NR – Kommuniké, 411/KOMM XXV. GP - Ausschuss NR – Kommuniké und 419/KOMM XXV. GP - Ausschuss NR – Kommuniké, Abg. Dr. Rosenkranz.

Koziol als „Verlegenheitsformulierung“⁹⁸ bezeichnete, wurde dabei nicht vorgenommen. Zudem wurden diverse technische Geräte abbestellt. In rechtlicher Hinsicht wurde auf das vertragliche Rücktrittsrecht „ohne Grund“ sowie auf strittige Vertragsstrafen- und Schadenersatzforderungen verzichtet: „Allfällige Pönaleforderungen des BMLV wegen nicht zeitgerechter Verfügbarkeit von Flugzeugen mit Tranche 2-Konfiguration wurden in den Vergleich nicht aufgenommen“, wie der Rechnungshof moniert.⁹⁹

Die Reduktion des Kaufpreises infolge der Abbestellungen belief sich auf rund € 307 Mio, wobei € 57 Mio als „Abbestellungskosten“ zugebilligt wurden. In Summe ergab dies einen Rückzahlungsanspruch der Republik in Höhe von € 250 Mio. Wie sich die Summe der Abbestellungskosten berechnet und inwieweit eine Angemessenheitsprüfung stattgefunden hat, konnte von keiner Auskunftsperson beantwortet werden. Auf den Bericht des Rechnungshofes entgegnete das BMLV, dass es sich dabei um eine „Pauschalabgeltung“ handle und es deren Wesen sei, „dass man sich auf einen Wert einigt, der für beide Seiten akzeptabel ist [...] und keineswegs eine genaue Zuordnung bestimmter Beträge zu bestimmten Leistungsminderungen erforderlich“ ist.¹⁰⁰ Nicht in dieser „Pauschalabgeltung“ enthalten ist die von der Republik durch den Vergleich übernommene Verpflichtung, „allfällige Gebühren und Abgaben im Innenverhältnis“ zu tragen, obwohl die EF GmbH Gebührenschildnerin im Sinne des Gebührengesetzes gewesen wäre. Der Betrag sollte von der Eurofighter GmbH von der Rückzahlungsverpflichtung an die Republik Österreich abgezogen werden. Die Gebührenhöhe war zu diesem Zeitpunkt nicht bekannt. *Koziol* sprach von „zwischen Null und 50 Millionen“¹⁰¹ und belief sich schließlich auf € 10 Mio. Da die im Außenverhältnis verpflichtete Gebührenschildnerin Eurofighter GmbH die Vorschreibung nicht fristgerecht beglich, erwuchs eine Pönale in der Höhe von € 200.000, welche sich die Eurofighter GmbH zusätzlich von der Rückzahlungsverpflichtung abzog, ohne dass dies eine Reaktion der Republik zur Folge gehabt hat. *Caesar-Stifter* gibt an, dies im Rechnungshofbericht „kritisch gewürdigt“ zu haben.¹⁰²

In Bezug auf die Betriebskosten, die in den sogenannten „In-Service-Support-Verträgen“ geregelt wurden, wurde ein Preisnachlass von jährlich € 4 Mio. vereinbart, womit auf die geplante Nutzungsdauer von 30 Jahren hochgerechnet eine Entgeltreduktion von € 120 Mio erzielt werden sollte. Dazu arbeitete der Rechnungshof heraus, dass nur rund € 17 Mio von den angegebenen 120 Millionen gesichert waren, „weil die Verträge nicht auf eine Laufzeit von 30 Jahren vereinbart wurden. Vielmehr wurde bei drei Verträgen eine Laufzeit von drei Jahren und sieben Monaten und

98 407/KOMM XXV. GP - Ausschuss NR – Kommuniké.

99 RH-Bericht Bund 2008/9, 4.

100 406/KOMM XXV. GP - Ausschuss NR - Kommuniké , 408/KOMM XXV. GP - Ausschuss NR – Kommuniké, Auszug RH-Bericht (2008/9) Luftraumüberwachungsflugzeuge – Vergleich inkl. Gegenäußerungen BMLV – 27.08.2008 (Dok.Nr.26978).

101 407/KOMM XXV. GP - Ausschuss NR – Kommuniké.

102 406/KOMM XXV. GP - Ausschuss NR – Kommuniké.

beim Vertrag betreffend die Triebwerke eine solche von acht Jahren und sieben Monaten vereinbart.“¹⁰³

3.2. Kritikpunkte

Im Ergebnis wurde durch den Vergleich eine Reduktion des Kaufpreises von € 1,959 Mrd. auf € 1,709 Mrd. erzielt. Da nicht plausibel erklärt werden konnte, inwieweit die beschriebenen Vertragsänderungen in die Kaufpreisreduktion einberechnet wurden, ist anzunehmen, dass sich diese nur aufgrund der Stückzahlreduktion ergibt. Im September 2009 wurde im BMF berechnet, dass durch die Vertragsanpassung ein Preis in Höhe von € 1,575 Mrd. angemessen gewesen wäre, weshalb der von *Darabos* verhandelte Vergleich ein „Fehl von 134,506 Mio EUR“¹⁰⁴ aufwies. Durch den Vergleich erhöhte sich so der Stückpreis um € 8,967 Mio. pro Flugzeug, wobei diese nunmehr technisch veraltet, schlechter ausgerüstet und teilweise gebraucht sein sollten.

Eine Folge des Verzichts auf Tranche 2 war, dass für die ältere Tranche 1, wie bereits zum damaligen Zeitpunkt absehbar, bald nicht mehr ausreichend Ersatz- und Umlaufteile vorhanden waren. Seit 2010 sind aufgrund fehlender Teile ca. 30 % der Gesamtflotte nicht einsatzfähig gewesen.¹⁰⁵ In Konsequenz können diese notwendigen Teile nur in Verbindung mit ungleich höheren Kosten reproduziert werden. Dazu gibt *Hofer* an, dass „der Nutzen, den wir durch die Abbestellung der drei Flugzeuge gehabt haben, langfristig eben im Life Cycle aufgefressen wird“.¹⁰⁶ An anderer Stelle meint *Hofer*, „dass der Bonus des Herrn Bundesministers möglicherweise über diesen Weg bis zur Ausphasung 2040 aufgebraucht ist und wir dann noch immer 15 Flugzeuge mit schlechter Ausrüstung – und, und, und – haben [...]“.¹⁰⁷ Das heißt, dass die von *Darabos* kolportierten 250 Mio EUR aufgrund der Mehrkosten durch die ältere Tranche und wegen der zusätzlichen Wartungsarbeiten und Ersatzteilkosten „aufgefressen“ werden.

Zu den im Untersuchungsausschuss festgestellten weiteren Tatsachen darf auf den Bericht des Untersuchungsausschusses über das Kampfflugzeugsystem „Eurofighter Typhoon“ (3/US XXV.GP) verwiesen werden.

4. Fazit

103 RH-Bericht Bund 2008/9, 55.

104 417/KOMM XXV. GP - Ausschuss NR – Communiqué sowie BMF, Analyse BMLV-Unterlagen, BMF-112102/0125-II/7/2007, 25.09.2007 (Dok.Nr.54858).

105 406/KOMM XXV. GP - Ausschuss NR – Communiqué.

106 412/KOMM XXV. GP - Ausschuss NR – Communiqué.

107 412/KOMM XXV. GP - Ausschuss NR – Communiqué.

Nach Studium der gelieferten Akten sowie den Befragungen der zur Auskunft in den Untersuchungsausschuss geladenen Personen ergibt sich für die FPÖ ein Bild wie folgt:

4.1. ÖVP und Vertragstreue – situationselastisch gelebt

Der Verdacht, dass die Erfüllung des Eurofighter-Vertrages zur Bedingung für die Regierungsbildung erhoben worden sei, hat sich nicht bestätigt. Was im Regierungsübereinkommen jedoch festgehalten wurde ist das allgemeine Bekenntnis zum zivilrechtlichen Grundsatz der Vertragstreue. Demnach muss ein gültig zustande gekommener Vertrag auch dann erfüllt werden, wenn der Vertrag später nicht mehr dem Willen des Verpflichteten entspricht.¹⁰⁸ Auch wenn die Notwendigkeit der Formulierung dieses selbstverständlichen Prinzips in der Präambel des Regierungsprogramms für die XXIII. Gesetzgebungsperiode nicht nachvollziehbar erläutert werden konnte, kann man auf eine Vereinbarung mit der SPÖ schließen, keine Geltendmachung des vertraglichen Rücktrittsrechts „ohne Angabe von Gründen“ im Sinne des Pkt. 18.2 Teil A des Vertrages BMLV-GZ 33/017/01-02/01-RD-ARWT/KA betreffend 18 Stück Abfangjäger Eurofighter (V1) vorzunehmen. Das Versprechen *Gusenbauers* im Wahlkampf, notfalls auch mit Pönalzahlung aus dem Vertrag auszusteigen, ist demnach nicht mehr zu halten gewesen.¹⁰⁹ Letztlich stand es der SPÖ jedoch frei, den Vertragsausstieg herbeizuführen, sofern Verstöße gegen die Verhaltenspflichten im Sinne des Pkt. 18.2.6 des V1, etwaige Leistungsstörungen oder Willensmängel feststellbar gewesen wären.

Es verwundert doch ein wenig, dass just die ÖVP im Jahr 2003 einen Vertrag abschließt, in dem sie sich eine „Hintertür“ zum Ausstieg aus dem Vertrag in Form des vertraglichen Rücktrittsrechts „ohne Angabe von Gründen“, das nichts anderes als einen Verstoß gegen den Grundsatz der Vertragstreue bedeuten würde, offenhält und dann der SPÖ in den Regierungsverhandlungen und im Regierungsprogramm eine Vertragstreue – „pacta sunt servanda“ – abnötigt. Da die Lieferung der vertraglich bedungenen Leistung, Flugzeuge der Tranche 2/ Block 8, nicht erfolgen konnte, wäre der grundlose Rücktritt auch 2007 kostengünstig möglich gewesen.

4.2. Fehlende Strategie

Die im Jänner 2007 eingesetzte Task Force erachtete die Beauftragung einer gutachterlichen Stellungnahme über die Möglichkeit eines Vertragsausstiegs für sinnvoll, jedoch erst, „wenn das BMLV eine klare Strategie, mit glaubwürdigen Sachverhalt

108 Kletecka in Bürgerliches Recht, 13. Auflage, Hrsg. Koziol-Welser, 98.

109 "Entweder kommen wir raus ohne Pönalzahlungen oder wir kommen raus mit Pönalzahlung." Gusenbauer, September 2006 – 31.10.2007, http://derstandard.at/2933759/Wir-wollen-aussteigen?_slide=5.

unterlegt, besitzt“.¹¹⁰ Auch *Peschorn* führte deutlich aus: „Wir haben daher fortlaufend seit der Beauftragung im März 2007 grundsätzlich vier Punkte verfolgt und dem Herrn Bundesminister und seinen Mitarbeitern nahegelegt. Erstens: Aufarbeitung des relevanten Sachverhaltes, der letztendlich zu dem Vertragsabschluss im Jahr 2003 geführt hat. Damit verbunden zweitens: Festlegung des relevanten Sachverhaltes, damit man weiß, über was man spricht und über was man sich rechtlich unterhalten muss. Drittens: selbstverständlich die rechtliche Würdigung dieses Sachverhaltes; damit steckt man letztendlich die Rahmenbedingungen der rechtlichen Möglichkeiten für Verhandlung oder dergleichen ab. Und viertens dann: die Definition von einzelnen rechtlichen Fragestellungen, die möglicherweise zu Recht die Beiziehung weiterer Rechtsexperten auch akademischer Provenienz notwendig machen. Es ist anders gekommen. Wir waren bei den Gesprächen dabei – ich sage bewusst Gespräche –, bei den sogenannten Vergleichsverhandlungen – und nochmal, das ist das gute Recht eines jeden obersten Organs – letztendlich nicht.“¹¹¹

Speziell zur Beiziehung von *Koziol* erklärte *Peschorn*, er habe sich „grundsätzlich nicht verschlossen. Allerdings [...] erst dann, wenn die Hausaufgaben [...] gemacht sind – also wenn man einmal den Sachverhalt erhoben hat, wenn man einmal eine Strategie aufgesetzt hat und letztendlich die rechtlichen Rahmenbedingungen für das weitere Vorgehen geklärt hat –, dann hätte es sein können, aber nur für diesen Fall, dass ausgewählte Fragestellungen, die auch einer akademischen, wissenschaftlichen Expertise zugänglich sind, an denen, wie zum Beispiel Universitätsprofessor *Koziol*, herangetragen werden“.¹¹² Dieser Empfehlung wurde nicht gefolgt und *Koziol* voreilig beauftragt, sodass mangels ebendieser Feststellungen ein konkreter Gutachtersauftrag nicht erfolgen konnte. Es verwundert sohin nicht weiter, warum die Beauftragung *Koziols* erst nur mündlich erfolgte und rund zwei Monate später schriftlich nachgereicht wurde, wie von vielen Seiten kritisiert.

Die fehlenden Berechnungen von verschiedenen Varianten und Szenarien als unverzichtbare Grundlage jeglicher Verhandlungen, waren ebenfalls nicht vorhanden. In Summe erklärt dies, warum es in nur sehr kurzer Zeit, innerhalb von zwei Verhandlungstreffen, möglich war, einen solchen Vergleich zum Vorteil der Eurofighter GmbH zu schließen.

4.3. Ein Vergleich um jeden Preis

Am aussichtsreichsten erschien im April 2007 eine Auflösung des Vertrages aufgrund des mutmaßlichen Verstoßes gegen die Verhaltenspflichten im Sinne des Pkt. 18.1.6 des V1, nachdem EADS-Lobbyist *Steininger* € 87.600,-- an das Unternehmen der Ehefrau des Vorsitzenden der für die Bewertung möglicher Abfangjäger zuständigen

110 409/KOMM XXV. GP - Ausschuss NR – Communiqué.

111 419/KOMM XXV. GP - Ausschuss NR – Communiqué.

112 420/KOMM XXV. GP - Ausschuss NR – Communiqué.

Kommission überwiesen hatte. *Koziol* kam in seinem Gutachten zu dem Ergebnis, dass bei einer gerichtlichen Durchsetzung mit „erheblichen Schwierigkeiten“ zu rechnen wäre, sodass die „Risiken als sehr hoch einzuschätzen sind“. Diese erste gutachterliche Stellungnahme *Koziols* hätte bei der Pressekonferenz am 19.04.2007 präsentiert werden sollen. Anhand der vorbereiteten Unterlagen für den Minister ist erkennbar, wie sehr die Hoffnungen von *Darabos*, eine rasche Ausstiegsmöglichkeit gefunden zu haben, enttäuscht wurden.

Nach der Prüfung anderer Rücktrittsmöglichkeiten schätzte *Koziol* die Erfolgsaussichten derart ein, dass „nur die Möglichkeit des vertraglich eingeräumten (Teil-)Rücktritts ohne Angabe eines Grundes zweifelsfrei bejaht werden [kann], diese jedoch mit dem Risiko ganz erheblicher Kosten verbunden ist und es nicht ausgeschlossen werden kann, dass einerseits zwar LFZ [Luftfahrzeuge] nicht erworben werden, andererseits aber Zahlungen zu leisten sind, die – nahezu – dem vollen Kaufpreis entsprechen. [...] Trotz der zum Teil durchaus bestehenden Erfolgschancen ist daher nachdrücklich anzuraten, auf dem Verhandlungsweg eine Vergleichslösung zu suchen, die den Prozesschancen und Risiken beider Seiten Rechnung trägt.“¹¹³

Während dessen führte *Peschorn* bereits Gespräche mit Vertretern der Eurofighter GmbH. Ihm zufolge hätten diese Gespräche „Informationen gebracht, die [...] bestimmte Möglichkeiten als relevant bewertet haben. Das war einerseits die Möglichkeit hinsichtlich des Lieferdatums Varianten zu diskutieren, bis hin zur Möglichkeit, auch einen Vertragsrücktritt in Erwägung zu ziehen“.¹¹⁴

Darabos hatte zu entscheiden, die vorhandenen Anhaltspunkte, die auch nach *Koziols* Gutachten eine Auflösung rechtfertigen könnten, für ein Gerichtsverfahren aufzugreifen oder einen außergerichtlichen Vergleich anzustreben. Klar war, dass ein gerichtliches Verfahren jedenfalls lange dauern könnte und ein solches mit einem gewissen Prozessrisiko verbunden wäre, wobei selbst im Falle des Obsiegens dies möglicherweise nicht mehr als politischer Erfolg der SPÖ zu verwerthen gewesen wäre. Ein Vergleich bot hingegen die Möglichkeit, die Angelegenheit einer raschen Lösung zuzuführen und diese für den geplanten und versprochenen politischen Zweck nützen zu können.

Nicht eine juristische Abwägung von Chance und Risiko, sondern das politische Kalkül war es, das *Darabos* bewegte, einen Vergleich anstatt des Rechtsstreits anzustreben.

Darabos begann nunmehr parallel zu *Peschorn* mit Vertretern der Eurofighter GmbH zu verhandeln. Dies kann nur darauf zurückzuführen sein, dass *Peschorn* die Möglichkeit des Vertragsausstiegs weitaus positiver bewertete als *Koziol* und auch gewillt war, den Rechtsweg zu bestreiten. Auch die Vertreter der Eurofighter GmbH dürften dies so gesehen haben, als sie gegenüber *Darabos* mit Erfolg forderten, *Peschorn*

113 Koziol-Gutachten, Zusammenfassung der wesentlichen Ergebnisse, 8.

114 419/KOMM XXV. GP - Ausschuss NR – Communiqué.

von den Verhandlungen abziehen. Laut *Rosenkranz* ist „manifest“ geworden, dass „die Gegenseite, nämlich Eurofighter, ein Verhandlungsteam ohne bestimmte Person gewünscht hat“.¹¹⁵ Über die Frage, warum *Peschorn* von den wesentlichen Parallelverhandlungen nichts wissen sollte und dazu im Glauben gelassen wurde, stets Verhandlungsleiter für die Republik zu sein, kann nur spekuliert werden. Die Eurofighter GmbH hat dies sicher positiv aufgenommen.

4.4. Der „Altmannsdorfer“ Vergleich

Erst am 24.05.2007, nachdem im Gartenhotel Altmannsdorf der von *Koziol* handschriftlich verfasste Vergleich zwischen *Darabos* und dem CEO der Eurofighter GmbH, *Rauen*, gemeinsam mit *Koziol* und *Lukas* unterzeichnet worden war, wurde *Peschorn* beiläufig über die Parallelverhandlungen in Kenntnis gesetzt.

Eine im Ausschuss behandelte Frage war, inwieweit es sich bei diesem Schriftstück um einen rechtsgültigen Vergleich handelte, zumal *Darabos* nach dessen Setzung weiterhin beteuerte, einen Ausstieg anzustreben.

Im Sinne des § 1380 ABGB handelt es sich bei einem Vergleich um einen Neuvertragsvertrag, durch welchen streitige oder zweifelhafte Rechte dergestalt bestimmt werden, dass jede Partei sich wechselseitig etwas zu geben, zu tun, oder zu unterlassen verbindet. Anders ausgedrückt, ist ein Vergleich eine unter beiderseitigem Nachgeben einvernehmliche, neue Festlegung strittiger oder zweifelhafter Rechte. Es besteht sohin kein Zweifel, dass es sich bei dem Schriftstück vom 24.05.2007 um einen rechtsgültigen Akt handelt. Die von dem Verfasser *Koziol* gewählte Überschrift, „Vergleich“, entspricht dem Inhalt, sodass vom Prinzip *falsa demonstratio non nocet* nicht die Rede sein kann. Es wurden damit die Eckpunkte der durch die Republik angestrebten Vertragsänderung vereinbart. Zur Rechtsgültigkeit dieses Schriftstücks befragt bestritt *Lukas* diese nicht, wenngleich er unter Hinweis auf den darin befindlichen Zustimmungsvorbehalt der Regierung der Beantwortung auswich. Offen bleibt an dieser Stelle, wozu dieser Zustimmungsvorbehalt formuliert worden war, zumal diese Zustimmung von der Regierung infolge zu keinem Zeitpunkt eingeholt wurde. *Darabos* selbst konnte mit dem „Altmannsdorfer Vergleich“ nicht konfrontiert werden, weil das Dokument dem Ausschuss erst am Folgetag seiner Befragung geliefert wurde.

Obwohl mit 24.05.2007 ein Vergleich zwischen den Vertragsparteien geschlossen wurde, wies *Darabos* infolge wiederholt darauf hin, einen Ausstieg aus dem Vertrag zu verfolgen. Später, in seiner Befragung vom 14.06.2007 im Untersuchungsausschuss hinsichtlich der Beschaffung von Kampfflugzeugen (2006-2007), erklärte er unter Wahrheitspflicht, dass er mit der Bundesregierung ausgemacht habe, „dass wir nach dem Vorliegen eines Verhandlungsergebnisses auch die Regierung damit be-

115 419/KOMM XXV. GP - Ausschuss NR – Kommuniké.

fassen werden, sollte, wie gesagt, die Variante 1, Vollausstieg, nicht möglich sein“.¹¹⁶ Weiters sagte er: „Ich möchte jetzt bis zum 30. Juni oder Anfang Juli und wie wir beschlossen haben und wie Sie wahrscheinlich auch von Ihrem Parteichef wissen bis zum 10. Juli eine Entscheidung in dieser Frage treffen. Sollte diese Entscheidung in Richtung Ausstieg gehen, dann müssen wir [...] Jetzt gehen wir in die Endphase der Verhandlungen mit Eurofighter. Dann werden wir sehen ob das auch akzeptiert wird von meiner Partei, vom Regierungspartner. Dann werden wir sehen was der Untersuchungsausschuss herausarbeitet, ob diese Vollausstiegsvariante noch zu präferieren ist und dann würde ich bitten setzen wir uns wieder zusammen und reden über diese Dinge“.¹¹⁷

Andererseits bekundete *Darabos* im Juni 2007, dass der Vergleich am 24.05.2007 grundsätzlich vorgelegen sei. Auf die Frage, weshalb er sich solange Zeit ließ, meinte *Darabos*, dass „das Gutachten von Verfassungsjurist Koziol noch nicht vor[lag].“¹¹⁸ Dies ist eine weitere der zahlreichen Merkwürdigkeiten dieser Causa: dass das Gutachten, worauf sich *Darabos* in seiner Entscheidung ausschließlich stützte, mehr als einen Monat nach dem Altmannsdorfer Vergleich fertiggestellt wurde. Letztendlich wurde erst am 24.06.2007 der Vergleich der Öffentlichkeit präsentiert, der wenige Ergänzungen enthielt, im Kern aber jenem vom 24.05.2007 entsprach. Inwieweit das restliche Gutachten *Koziols* die Vorgangsweise von *Darabos* rechtfertigen sollte, konnte nicht geklärt werden. Es bleibt zumindest eine schiefe Optik, besonders in dem Lichte, dass andere Juristen die Möglichkeit der Vertragsauflösung weitaus positiver – aber mit der Notwendigkeit des streitigen Rechtsweges – bewertet hatten und laut *Koziols* Gutachten „wegen der Lückenhaftigkeit des Sachverhalts eine endgültige Beurteilung des Bestehens und der Durchsetzbarkeit eines Auflösungsrechtes derzeit nicht möglich ist“, sowie „keine umfassende Untersuchung und keine vollständige Auswertung von Judikatur und Literatur erfolgen konnte. Die rechtliche Beurteilung baut überdies nur auf den dem Gutachter mitgeteilten Sachverhaltsangaben, nicht aber auf einer umfassenden Kenntnis aller relevanten Umstände auf“.¹¹⁹ Anders gesagt, stützte sich *Darabos* in seiner Entscheidung auf ein Gutachten, dass sich selbst als unzureichend und unausgegoren qualifiziert und erst am 25. Juni 2007, also nach der Unterzeichnung des Vergleichs vom 24. Juni 2007, präsentiert wurde.

Bonmot am Rande: Auf die Frage warum *Darabos* nicht vom Vertrag zurückgetreten sei, antwortete dieser: „Weil im Koziol-Gutachten drinnen gestanden ist, dass man nicht zurücktreten kann.“¹²⁰

116 80/KOMM XXIII. GP - Untersuchungsausschuss NR – Kommunikqué.

117 80/KOMM XXIII. GP - Untersuchungsausschuss NR – Kommunikqué.

118 „Säbelrasseln ist kalkuliert“, Profil vom 02.07.2007.

119 407/KOMM XXV. GP - Ausschuss NR - Kommunikqué und Gutachterliche Stellungnahme von Univ.-Prof Dr. Koziol vom 26. Juni 2007 (Dok.Nr.27864)

120 411/KOMM XXV. GP - Ausschuss NR – Kommunikqué.

4.5. Preisreduktion egal wie: koste es, was es wolle!

Die Befragungen im Untersuchungsausschuss haben gezeigt, dass *Darabos* für die Vergleichsverhandlungen keine Experten zu Rate gezogen hat. Evident ist, dass *Darabos* betriebswirtschaftliche, militärische oder technische Gesichtspunkte nicht einbezog. Das Ergebnis war ein erhöhter Stückpreis für veraltete und teilweise gebrauchte Flugzeuge ohne vollständige Ausrüstung, wie im Bericht der Sonderkommission „Aktive Luftraumüberwachung“ vom 30.06.2017 festgehalten wurde. Im Ergebnis sind von den vier wesentlichen Leistungsmerkmalen, die einen modernen Abfangjäger ausmachen, beim österreichischen Eurofighter Typhoon der Tranche 1 nur eines voll und zwei unzureichend abgebildet, eines fehlt vollständig. Der österreichische Eurofighter habe zwar ein leistungsfähiges Bordradar, jedoch keinerlei Systeme zur sicheren Annäherung an und zur Sichtidentifizierung von Luftfahrzeugen bei Nacht und schlechter Sicht. Die umfassende Luftraumüberwachung, wozu die Republik durch ihr Bekenntnis zur immerwährenden Neutralität verpflichtet ist, war fortan nicht möglich. *Darabos* bestellte mit dem Vergleich auch Selbstschutzsysteme ab, weswegen jeder Einsatz gegen eindringende Kampfflugzeuge im Rahmen des Szenarios 8 mit einem extrem hohen Risiko verbunden wäre und den Abschuss und den Tod des österreichischen Militärpiloten bedeuten könnte.¹²¹

4.6. Ein Schaden für die Republik

Durch die Abbestellungen sollten *Darabos* zufolge € 250 Mio. eingespart werden. Dass dies nicht dem Wert der Abbestellungen entspricht, hat das Bundesministerium für Finanzen 2009 errechnet, wonach durch die Vertragsänderung weitere € 134,506 Mio. angemessen gewesen wären. Die € 250 Mio., die *Darabos* vorgibt, eingespart zu haben, werden allein durch den Wechsel auf die Tranche 1 und den daraus resultierenden erhöhten Kosten für den Betrieb sowie die Reproduktion nicht verfügbarer Ersatz- und Umlaufteile „aufgefressen“, wie *Hofer* im Untersuchungsausschuss erklärt. In diesem Sinne erklärte *Schüssel* im Ausschuss: „Viele Dinge, die scheinbar kurzfristig billig sind, können langfristig wahnsinnig teuer werden“.¹²²

Der Eurofighter GmbH wurden von *Darabos* € 57 Mio. als „Abbestellungskosten“ für die Systemänderung zugestanden. Diese wurden nie auf ihre Angemessenheit überprüft. Dem nicht genug! Obwohl es sich laut dem BMLV um eine „Pauschalabgeltung“ handelt, verpflichtete sich die Republik zusätzlich die Gebührenschilder der Eurofighter GmbH in Höhe von € 10 Mio. zu übernehmen. Dazu befragt gibt *Koziol* an, dass das Gebührenrecht nicht zu seinem „Fachgebiet gehört und ich mit der Gebührenfrage nichts zu tun hatte. Da waren steuerrechtliche, öffentlich-rechtliche Gutachter und einschlägige Anwälte am Werk, aber nicht ich“.¹²³ Es liegen keine Hinweise

121 BMLVS, Bericht der Sonderkommission „Aktive Luftraumüberwachung“, 30. Juni 2017, 19f.

122 56/KOMM XXIII. GP - Untersuchungsausschuss NR – Kommuniké.

123 407/KOMM XXV. GP - Ausschuss NR – Kommuniké.

vor, die diese Aussage bestätigen würden. *Peschorn* meinte, dass man darauf hätte schauen sollen, „dass der Gebührenanspruch, wenn er schon nicht von der anderen Seite, was eine übliche Vorgehensweise der Republik Österreich ist, getragen wird, zu gleichen Teilen getragen wird.“¹²⁴ Abgesehen davon, dass die übernommene Gebährensschuld nicht in der Pauschalabgeltung inbegriffen gewesen war, verwundert überdies, dass die Republik die von der Eurofighter GmbH verschuldete Pönale in Höhe von € 200.000,- übernahm. Diese zog sich die Eurofighter GmbH von ihrer Rückzahlungsverpflichtung ab, was von Seiten der Republik folgenlos blieb.

Der Untersuchungsausschuss konnte damit im Ergebnis unzweifelhaft feststellen, dass mit dem Vergleich ein beträchtlicher Schaden für die Republik entstanden ist.

In diesem Sinne hielt bereits 2008 der damalige Finanzminister *Molterer* in einem Schreiben an *Darabos* fest, „dass der Vergleich in verschiedenen wesentlichen Punkten die Rechtsposition der Republik Österreich nicht verbessert, sondern vielmehr verschlechtert hat“ und, dass „die von Ihnen vorgenommenen Vertragsänderungen haben danach jedenfalls zu Lasten der Republik Österreich zu mehr Rechtsunsicherheit geführt.“¹²⁵ Gleichlautend hält die Oberstaatsanwaltschaft Wien in ihrem Bericht fest: „Zweifelsohne wurde ein für die Republik wirtschaftlich nachteiliger Vergleich abgeschlossen da sich dadurch der Stückpreis je Flugzeug erhöhte und darüber hinaus auf die Umrüstung verzichtet wurde, letztlich erfolgt dies aber aufgrund eines Gutachtens von Univ. Prof. KOZIOL, das Vergleichsverhandlungen anstelle eines Vertragsrücktritts nahelegt.“¹²⁶ *Peschorn* bekundete, dass er den Vergleich nicht empfohlen hätte.¹²⁷ *Obstlt d. R. Dipl.-Ing. Dr. Georg Schmidt* gibt befragt an: „dass der Zivildienner [Darabos, Anm.] schlecht verhandelt hat, das ist evident sondergleichen“.¹²⁸ Auf Nachfrage von *Rosenkranz*, ob dieser schlecht verhandelt hätte, erwiderte *Schmidt*, dass „schlecht kein Ausdruck“ sei.¹²⁹ Für *Rosenkranz* besteht abschließend kein Zweifel, dass der „Vergleich [...] ein für die Republik grotten-schlechter“ war.¹³⁰

4.7. Darabos trägt die politische Verantwortlichkeit

Der Untersuchungsausschuss hat die Aufgabe, die politische Verantwortlichkeit für politisches Versagen zu klären. Im Ergebnis steht fest, dass der wirtschaftliche Schaden, der durch den Vergleich entstanden ist, in erster Linie durch *Darabos* verursacht wurde. Es ist ihm dabei objektiv vorwerfbar, dabei nicht im öffentlichen Inte-

124 419/KOMM XXV. GP - Ausschuss NR – Kommunikué.

125 414/KOMM XXV. GP - Ausschuss NR - Kommunikué und BMF, Schreiben Molterer an Darabos vom 12.09.2008. (Dok.Nr.29665).

126 416/KOMM XXV. GP - Ausschuss NR - Kommunikué und Bericht der OStA an SC Ropper vom 03.03.2017, (Dok.Nr.58327).

127 419/KOMM XXV. GP - Ausschuss NR – Kommunikué.

128 410/KOMM XXV. GP - Ausschuss NR – Kommunikué.

129 410/KOMM XXV. GP - Ausschuss NR – Kommunikué.

130 ZIB 24 vom 12.07.2017, Studiogespräch mit G. Tamandl und W. Rosenkranz.

resse gehandelt zu haben, sondern höchstens im Sinne seiner Partei, für die es galt, ihr Wahlversprechen einzuhalten. *Darabos* war gewillt, dies auch zum Schaden der Republik zu tun, in dem er sich mit der Möglichkeit, dass sich der Vergleich wirtschaftlich negativ auswirkt, abfand. Er hat sohin in Kauf genommen „Millionen zum Nachteil des Steuerzahlers hinausgeschmissen“ zu haben.¹³¹ *Bösch* fasste den Vergleich treffend als einen zusammen, den „der Bundesminister *Darabos* haben wollte. Koste es, was es wolle!“.

4.8. Nachsatz

Die Feststellung, dass durch den Vergleich ein erheblicher Schaden für die Republik entstanden und dieser auf den Vergleich von *Darabos* zurückzuführen sei, wurde auch im Bericht der Sonderkommission „Aktive Luftraumüberwachung“ deutlich. Aufgrund dieser Erkenntnisse bezeichnete der nunmehrige Bundesminister für Landesverteidigung *Doskozil* die Eurofighter als „zu teuer und nicht immer einsetzbar“ sowie deren Weiterbetrieb dem Steuerzahler „nicht mehr zumutbar“.¹³²

Es ist bezeichnend, dass der amtierende Bundesminister für Landesverteidigung und Sport damit selbst seinen Parteikollegen im Untersuchungsausschuss und seinem Vorgänger als Bundesminister, *Darabos*, den immensen Schaden durch den Vergleich für die Republik Österreich nachgewiesen hat.

5. Kritik an der Justiz

Am 14. März 2017 wurde das Verlangen gemäß § 33 GOG-NR betreffend die Einsetzung eines Untersuchungsausschusses über das Kampfflugzeugsystem "Eurofighter Typhoon" eingebracht. Schon zuvor wurde die Einsetzung eines Untersu-

131 ZIB 24 vom 12.07.2017, Studiogespräch mit G. Tamandl und W. Rosenkranz.

132 „Doskozil: Eurofighter ist Geschichte“, Oberösterreichische Nachrichten vom 01.07.2017. <http://www.nachrichten.at/nachrichten/politik/innenpolitik/Der-Eurofighter-ist-Geschichte-Doskozil-sucht-neue-Jets-fuer-das-Heer;art385,2617298>.

chungsausschusses zum Thema Abfangjäger Eurofighter und Gegengeschäfte medial diskutiert.

Speziell vor diesem zeitlichen Hintergrund muss mit Blick auf § 9 StPO dem Befremden über die "Arbeit" des zuständigen Staatsanwalts Mag. Radasztics deutlich Ausdruck verliehen werden. Es ist nicht nachvollziehbar, weshalb in einem seit mehr als sechs Jahren geführten Ermittlungsverfahren einige Hauptbeschuldigte noch nicht vernommen wurden. Unabhängig davon, dass dies einen dunklen Schatten auf die Republik Österreich wirft und die Existenz des Rechtsstaats infrage stellt, wurde damit auch versucht, die effiziente Aufklärungsarbeit des Untersuchungsausschusses zu torpedieren. Es drängt sich daher die Frage auf, ob es politischer Wille war und ist, die staatsanwaltliche Aufklärungsarbeit von einer Person vornehmen zu lassen, von der man aufgrund der bestehenden Berichtspflichten weiß, dass sie keinerlei Ermittlungsfortschritte erzielt. Im Hinblick darauf, dass das von der ÖVP geführte Justizministerium über den "Verfahrensfortschritt" stets informiert war, kann man diese Frage daher getrost bejahen.

II. Beweisthema II. Unzulässige Zahlungsflüsse

„Und dass es kein Riesengeschäft ist, merken Sie ja an der ganzen Abwicklung, merken Sie daran, dass wir da im Ausschuss sitzen.“¹³³

1. Ministerielle Abwicklung

Bei Beweisthema 2 des Untersuchungsausschusses ging es insbesondere um die Klärung der Frage möglicher illegaler Zahlungsflüsse in Zusammenhang mit der Anschaffung der Eurofighter und insbesondere mit der Abwicklung und Anrechnung der Gegengeschäfte.

133 430/KOMM XXV GP – Ausschuss NR-Kommuniqué

In dem am 1. Juli 2003 unterzeichneten Gegengeschäftsvertrag wurde ein Gegengeschäftsvolumen von 4 Mrd Euro vereinbart, mit welchem sich der Vertragspartner verpflichtete, Lieferungen und Leistungen mit österreichischer Wertschöpfung im oben genannten Ausmaß zu erfüllen. Im Zuge des von Bundesminister Mag. Norbert Darabos ausgehandelten Vergleichs reduzierte sich dieser Betrag auf 3,5 Mrd Euro.

1.1. Von der Einholung der Gegengeschäftsangebote über die Verhandlung des Gegengeschäftsvertrages zum Gegengeschäftsvertrag

Zeitgleich mit den Angeboten zum Grundgeschäft waren bis zum 23. Jänner 2002 im BMWA Angebote für die Gegengeschäfte abzugeben.

Laut Rechnungshof gaben drei Bieter (Eurofighter Jagdflugzeug GmbH, SAAB und Lockheed Martin) fristgerecht Gegengeschäftsangebote ab. „Ein entsprechender Nachweis über das fristgerechte Einlangen im BMWA konnte vom RH nicht vorgefunden werden. Nach Auffassung des RH sollte bei einem Bewertungsvorgang dieser Größenordnung auf eine umfassende Dokumentation besonderer Wert gelegt werden.“¹³⁴

In der ersten Sitzung der zur Unterstützung bei der Bewertung der Gegengeschäfte im BMWA eingerichteten Plattform am 23. Jänner 2002 wurden Mängel bei allen drei Angeboten festgestellt. Daraufhin wurde eine Nachfrist für die Aktualisierung der Angebote gesetzt.

Das Einlangen eines ersten aktualisierten und spezifizierten Angebots von SAAB erfolgte am 30. April 2002.

„über das Einlangen der Angebote der beiden anderen Bieter (...) lagen keine Nachweise vor; ebenso wenig über die Öffnung aller drei Angebote, weshalb der RH die Transparenz in der Dokumentation bemängelte.“¹³⁵

Die Verhandlung des Gegengeschäftsvertrages erfolgte unter der Verantwortung des Bundesministeriums für Wirtschaft und Arbeit und damit vom damaligen Bundesminister Dr. Martin Bartenstein.

Zur Beratung im Zuge der Verhandlungen wurde seitens des BMWA die Rechtsanwaltskanzlei Binder Grösswang beauftragt, was seitens des Rechnungshofes wie folgt kritisiert wurde:

„Die Finanzprokurator ist gem. § 1 Abs.1 Prokuratorgesetz berufen, die Rep. Österreich vor allen Gerichten und Verwaltungsbehörden zu vertreten sowie in Rechtsangelegenheiten zu beraten.“

134 RH-Bericht Bund 2004/1, 28.

135 RH-Bericht Bund 2004/1, 30.

*Warum die der RA-Kanzlei übertragene Beratungstätigkeit nicht durch Mitarbeiter der Finanzprokurator geleistet werden konnte, konnte vom BMWA dem RH gegenüber nicht schlüssig begründet werden.*¹³⁶

Dazu kommt, dass die beauftragte Rechtsanwaltskanzlei in einem Schreiben an das BMWA auf ein bestehendes „Naheverhältnis“ zum Verhandlungspartner wie folgt aufmerksam machte:

*„Der guten Ordnung halber erlauben wir uns weiters festzuhalten, dass wir im Rahmen der Auftragsvergabe für das LKW-Mautsystem das Konsortium um Daimler Chrysler vertreten.“*¹³⁷

Trotz dieser zumindest schiefen Optik, zumal Daimler Chrysler zu diesem Zeitpunkt mit 33 % an EADS-D beteiligt war, wurde die genannte Anwaltskanzlei mit der Beratung und Unterstützung des BMWA bei Ausverhandlung des Gegengeschäftsvertrages beauftragt.

Dass die in der Folge stattgefundenen Verhandlungen über den Gegengeschäftsvertrag für die Republik Österreich durchaus hätten besser ausfallen können, bestätigt unter anderem ein im Auftrag des BMWA erstelltes Gutachten von Univ.-Prof. Dr. Aicher aus dem Jahr 2008, in welchem es wörtlich heißt:

„Den Empfehlungen des beratenden RA folgend, sollte eine Missbrauchskontrolle eingerichtet und ein Recht auf Bucheinsicht beim Vertragspartner und bei den österreichischen Partnerunternehmen vorgesehen werden. Das war bei den Verhandlungen nicht durchsetzbar.

*Vereinbart wurde demgegenüber die volle Anrechenbarkeit von mit Dritten vermittelten Geschäften.“*¹³⁸

In diesem Zusammenhang ist auf ein entsprechendes Memorandum der genannten Rechtsanwaltskanzlei vom 22. Juli 2002 zu verweisen, in welchem festgestellt wurde, dass *„Geschäfte mit Dritten nur beschränkt eingerechnet werden sollten, (...) und dass angeraten werde, eine Missbrauchskontrolle einzuführen.“*¹³⁹

Wenn man nun weiß, dass gerade die Anrechenbarkeit vermittelter Drittgeschäfte durch ein besonderes Konfliktpotential gekennzeichnet ist (siehe dazu auch Gutachten Aicher), ist es völlig unverständlich, dass man von Seiten des BMWA offensichtlich einerseits auf eine Missbrauchskontrolle verzichtete und darüber hinaus andererseits die volle Anrechenbarkeit von Drittgeschäften ermöglichte.

Die nachfolgend wiedergegebene Antwort des ehemaligen Bundesministers Dr. Reinhold Mitterlehner auf eine Frage des Abg. Dr. Reinhard Eugen Bösch zu oben zitiertem Auszug aus dem Gutachten von Aicher in der Befragung im Untersuchungsausschuss bestätigt die Annahme, dass dieser Vertrag der Republik durchaus

136 RH-Bericht Bund 2005/3, 41.

137 421/KOMM XXV. GP - Ausschuss NR - Kommuniké und BMWA, Auszug aus Schreiben Binder Grösswang Rechtsanwälte an BMWA, 19. Juli 2002 (Dok.Nr.58378).

138 430/KOMM XXV. GP – Ausschuss NR – Kommuniké, sowie Gutachten Univ.Prof. Dr. Aicher (Dok.Nr.56931)

139 Memorandum zum GG-Vertragsentwurf Binder Grösswang RA, 22.07.2002 (Dok.Nr.58445)

auch zum Nachteil gereichte und die Interessen Österreichs nicht vollständig durchgesetzt werden konnten:

„Schauen Sie, ich habe vorhin schon gesagt, dass der Vertrag nicht von mir gemacht worden ist, (...). Zweitens habe ich in meiner einleitenden Darstellung bemerkt, dass die Ausrichtung, 200 Prozent Gegengeschäfte erzielen zu wollen, und die Einbeziehung auch der Anrechnung von Geschäften, die Dritte angeregt haben, ein bestimmtes Problem darstellen.“¹⁴⁰

1.2. Plattform Gegengeschäfte / BMWA

Zur Unterstützung der Bewertung der Gegengeschäfte richtete das BMWA im Jänner 2002 eine Plattform Gegengeschäfte ein. Die Plattform setzte sich unter anderem aus Vertretern der Arbeiterkammer Wien, der Austrian Business Agency, der Industriellenvereinigung, der Wirtschaftskammer Österreich, dem Rat für Forschung und Technologieentwicklung, des Wirtschaftsforschungsinstituts, der Wirtschaftsuni Wien und der Bundesministerien für Landesverteidigung, Finanzen und Wirtschaft und Arbeit zusammen. *„Das BMWA blieb formal für die Überprüfung und Anrechnung zuständig und übernahm die von der Plattform vorgezeichneten Entscheidungen“* (RH-Bericht 2006/11: S. 18).

Dass die Vorgänge in Zusammenhang mit der Bewertung und der Anrechnung von Gegengeschäften im Bundesministerium für Wirtschaft und Arbeit sowie in der Plattform, nicht unbedingt reibungslos verlief, wird anhand nachstehender ausgewählter Beispiele dargelegt:

1.2.1. WIFO beendet Tätigkeit in der Plattform

Mit Schreiben vom 22. März 2004 an Herrn Sektionschef Mag. Josef Mayer erklärte der damalige WIFO-Chef Univ. Prof. Dr. Helmut Kramer, dass *„ich mich nicht mehr in der Lage sehe, die Aufgaben als Teilnehmer der Plattform in angemessener Weise wahrzunehmen und dass ich daher nicht mehr mitwirken werde.“*¹⁴¹

*„Der Grund für meine Entscheidung liegt nicht einfach nur in der Konkurrenz mit anderen dringenden Aufgaben, sondern darin, dass die Beurteilung konkreter Gegengeschäftsangebote in der praktizierten Form aus Sicht der wissenschaftlichen Wirtschaftsforschung ausgeschlossen erscheint,“*¹⁴² so Kramer weiter.

140 430/KOMM XXV. GP- Ausschuss NR – Kommuniké S. 55f

141 421/KOMM XXV. GP - Ausschuss NR - Kommuniké und Auszug aus Schreiben Prof. Helmut Kramer an SC Josef Mayer vom 22. März 2004 (Dok.Nr.58737).

142 421/KOMM XXV. GP - Ausschuss NR - Kommuniké und Auszug aus Schreiben Prof. Helmut Kramer an SC Josef Mayer vom 22. März 2004 (Dok.Nr.58737).

In der Folge erging ein Schreiben vom 19. Mai 2005 von Prof. Aiginger an Dr. Natich (BMWA), mit nahezu identem Inhalt und der Mitteilung an den Sitzungen der Plattform auch nicht teilnehmen zu können.

1.2.2. Plattform diskutiert eigenen Arbeitsauftrag (30.09.2004)

Dem Protokoll der Sitzung der Plattform vom 30. September 2004 ist unter anderem Folgendes zu entnehmen:

*„Zu TOP 4 (Anm.: Empfehlung über die Anrechnung der eingereichten Geschäfte): (...) Vor der Behandlung der einzelnen Geschäftsfälle entwickelte sich eine kurze Diskussion über den tatsächlichen Arbeitsauftrag an die Plattform.“*¹⁴³

Die darauf folgende Diskussion ergab laut Protokoll eine sehr unterschiedliche Auslegung der Aufgabe der Plattform.

1.2.3. Prüfungsmethodik im BMWA in Kapazitäts – und Qualitätsbelangen nicht ausreichend

Ein weiteres Indiz für Probleme im Bereich der Bewertung und Anerkennung von Gegengeschäften findet sich im Ergebnisprotokoll der ARGE Offset – IIO (Initiative Industrie Offset) vom 4. Oktober 2004, wenn es dort wörtlich heißt:

*„Die letzte Plattformsitzung wurde diskutiert. Einzelne Projekte wurden erörtert. Seitens IV und WKO wurde festgestellt, dass die derzeitige Prüfmethodik des BMWA weder in Kapazitäts- noch in Qualitätsbelangen ausreichend ist. (...)“*¹⁴⁴

1.2.4. Personalknappheit im BMWA: „zwei Beamte für „alle“ Gegengeschäfte

Angesprochen von Abg. Walter Rauch auf den oben zitierten Auszug aus dem Ergebnisprotokoll der ARGE Offset - IIO antwortete der damalige Abteilungsleiter Dr. Wolfgang Natich bei seiner Befragung im Untersuchungsausschuss am 11. Juli 2017 wie folgt:

*„Nun, Sie wissen ja, mit einer Personalausstattung von zwei B-Beamten ist man nicht wirklich gut aufgestellt. (...) Es ist quantitativ sehr viel Arbeit gewesen und man ist fast nicht mehr dazu gekommen, sich mit den Gegengeschäften zu beschäftigen. Ich denke, dass die quantitative Ausstattung eigentlich besser hätte sein sollen.“*¹⁴⁵

143 429/KOMM XXV. GP- Ausschuss NR – Kommuniké S. 24f, sowie Ergebnisprotokoll Plattform Gegengeschäfte am 30.09.2004 (Dok.Nr.58730).

144 429/KOMM XXV. GP- Ausschuss NR – Kommuniké S. 23f, sowie Ergebnisprotokoll Zusammenarbeit IIO-ARGE Offset Plattform Gegengeschäfte vom 04.10.2004 (Dok.Nr.55249).

145 429/KOMM XXV. GP- Ausschuss NR – Kommuniké S. 23.

Diese Personalknappheit wurde vom zuständigen Abteilungsleiter Dr. Wolfgang Natich, wie die Befragung im Untersuchungsausschuss ergab, auch immer wieder erfolglos gegenüber Sektionschef Mag. Mayer angesprochen:

„(...) ich habe das Thema (Anm.: zusätzliche Personalressourcen) immer wieder angesprochen. Irgendwann hat man dann natürlich aufgegeben, das ist eh klar.“¹⁴⁶

1.2.5. Kommunikationsschwierigkeiten in der für Gegengeschäfte zuständigen Abteilung

Dass auch innerhalb der zuständigen Abteilung offenbar nicht alles frictionsfrei abläuft, lässt sich unter anderem aus Aussagen von Dr. Wolfgang Natich ableiten, der insbesondere die Zusammenarbeit mit einem der beiden für Gegengeschäfte zuständigen Sachbearbeiter, Ing. Franz Borth, in seiner Befragung im Untersuchungsausschuss wie folgt darstellte:

„Der Herr Borth war, (...) kein einfacher Mitarbeiter für mich, und ich habe natürlich mit dem Sektionschef darüber gesprochen. Der Herr Borth hat sehr eigenständig gearbeitet, und ich hätte mir vorgestellt, dass die Kommunikation ein bisschen anders verlaufen wäre. (...) Der Sektionschef hat gesagt, ich muss mit der Situation so leben, wie sie es ist. Zusätzliche Ressourcen gibt es nicht, und Borth bleibt - Punkt.“¹⁴⁷

Letztlich führten dann offensichtlich *„Kommunikationsprobleme und so weiter“¹⁴⁸* dazu, dass Ing. Franz Borth ab 20. Jänner 2005 aus der operativen Bearbeitung der Gegengeschäftsfälle abgezogen wurde: *„Ich hatte jedenfalls den Auftrag, ihm, dem Herrn Borth, mit sofortiger Wirkung keine Angelegenheiten, was Gegengeschäfte betrifft, mehr zuzuteilen,“¹⁴⁹* so Dr. Wolfgang Natich bei seiner Befragung im Untersuchungsausschuss.

Im Zeitraum zwischen 20. Jänner 2005 und April 2006 erfolgte sodann eine Doppelzuteilung von Ing. Franz Borth zu C2/1 und C2/6 (Gegengeschäfte) und erst ab April 2006 wurde Ing. Franz Borth gänzlich der Abteilung C2/1 zugewiesen.

Diese Doppelzuteilung erfolgte, ohne den zuständigen Abteilungsleiter, Herrn Dr. Natich, davon in Kenntnis zu setzen, was dieser im Untersuchungsausschuss wie folgt untermauerte: *„(...) Das heißt, Borth war, ohne dass ich es wusste, noch der Abteilung halb zugeteilt, (...).“¹⁵⁰*

429/KOMM S.38

1.2.6. Weitergabe interner E-Mails durch Ing. Franz Borth

Trotz der klaren Anweisung, Herrn Ing. Franz Borth keine die Gegengeschäfte betreffenden Angelegenheiten mehr bearbeiten zu lassen, hatte dieser offensichtlich noch während der Doppelzuteilung Zugang zum ELAK-System in der für Gegengeschäfte

146 429/KOMM XXV. GP- Ausschuss NR – Communiqué S. 41.

147 429/KOMM XXV. GP- Ausschuss NR – Communiqué S. 21.

148 429/KOMM XXV. GP- Ausschuss NR – Communiqué S. 31.

149 429/KOMM XXV. GP- Ausschuss NR – Communiqué S. 31.

150 429/KOMM XXV. GP- Ausschuss NR – Communiqué S. 38.

zuständigen Abteilung C/2 6, was dem Abteilungsleiter Dr. Wolfgang Natich jedoch nicht bekannt war: *„Das wusste ich ja nicht. Als ich das erfahren habe – das war vor ein paar Wochen-, war ich irgendwie sehr überrascht.“*¹⁵¹ Und Dr. Natich dazu weiter bei seiner Befragung im Untersuchungsausschuss:

*„Also die IT-Abteilung macht die Berechtigungen. Wenn die IT-Abteilung sieht, dass Borth halb zugeteilt ist, dann hat die vermutlich die Berechtigung für den Herrn Borth für den ELAK in der Abteilung C2/6 belassen. Ich habe das nicht überprüft, aber ich könnte mir vorstellen, dass so war.“*¹⁵²

In diesem Zeitraum der Doppelzuteilung gab Ing. Borth offenbar interne Informationen bzw. emails an EADS weiter.

Den Eindruck, dass es sich um Dokumente handelte, die nicht dazu bestimmt waren, zu EADS zu gelangen, bestätigte auch Abteilungsleiter Dr. Wolfgang Natich in seiner Befragung vor dem Untersuchungsausschuss am 11. Juli 2017:

*„Also grundsätzlich möchte ich dazu sagen: Ich hätte das nicht gemacht. Ich weiß zwar jetzt nicht mehr genau, um welche Papier es ging, weil ich ja keinen Zugriff darauf habe, aber grundsätzlich handelte es sich offensichtlich um interne Besprechungen auf Ministerebene, oder eine zumindest. Ich denke, dass diese Informationen nicht zur Weitergabe an Dritte bestimmt waren, das heißt, ich bin der Meinung, das war nicht in Ordnung, was er gemacht hat.“*¹⁵³

2. Fazit

Zusammenfassend und wie oben dargelegt ist festzuhalten, dass der Untersuchungsausschuss Mängel in der Wahrnehmung der politischen Verantwortlichkeit und der Dienstaufsicht im Bereich des Bundesministeriums für Wirtschaft und Arbeit aufzeigen konnte.

Die Mitarbeiter im BMWA waren aufgrund des niedrigen Personalstandes überfordert, noch dazu entwickelte sich zumindest in einem Fall eine Eigendynamik eines Beamten, welche durchaus zum Schaden der Republik beigetragen haben könnte. Zudem ist aber auch die Arbeitsweise der vom damaligen Bundesminister für Wirtschaft und Arbeit eingerichteten Plattform Gegengeschäfte zu hinterfragen. Interne Vorwürfe betreffend die mangelnde Wissenschaftlichkeit bei der Anrechnung von Gegengeschäften oder die Verwunderung im Jahr 2007 vonseiten EADS, dass Gegengeschäfte auch qualitativen Maßstäben entsprechen müssten, sind Beispiele dafür, dass der Umgang mit Gegengeschäften im Ministerium nicht bis zum letzten Schluss durchdacht war. Eben diese Vorwürfe stellen aber Mängel dar, für welche in erster Linie das Bundesministerium für Wirtschaft und Arbeit Verantwortung trägt. Der Rechnungshof mahnte bereits in Zusammenhang mit der Ausschreibung der Gegengeschäfte und dem entsprechenden Verfahren bis hin zur Bewertung der An-

151 429/KOMM XXV. GP- Ausschuss NR – Communiqué S. 44.

152 429/KOMM XXV. GP- Ausschuss NR – Communiqué S. 39.

153 429/KOMM XXV. GP- Ausschuss NR – Communiqué S. 5.

gebote Transparenz und umfassende Dokumentationen dieser Vorgänge „insbesondere bei einem Bewertungsvorgang dieser Größenordnung“ ein.

Einzelnen Empfehlungen des Rechnungshofes wurde sodann laut Wirtschaftsministerium auch Rechnung getragen.

Des Weiteren ist zu resümieren, dass zwar Ungereimtheiten im Zusammenhang mit der Anrechnung konkreter Gegengeschäfte im Zuge des Untersuchungsausschusses auftauchten, letzten Endes allerdings die jeweiligen Staatsanwaltschaften sich dieser Thematik annehmen müssen. Hierzu sei noch angemerkt, dass durchaus Verwunderung darüber entstand, wie lange schon Staatsanwaltschaften in konkreten Verdachtsmomenten tätig seien, ohne, dass diese Verfahren einen Abschluss gefunden hätten.

Ob es aber insbesondere im Zuge der Abwicklung, der Anrechnung und des Zustandekommens der Gegengeschäfte tatsächlich zu unzulässigen Zahlungsflüssen gekommen ist, haben letztlich die Gerichte zu klären.

Diesen Fragen nach zu gehen und Antworten darauf zu finden war unter anderem die Aufgabe im Untersuchungsausschuss.

Für den Ausschuss war daher in der ihm – begrenzt – zur Verfügung stehenden Zeit die Untersuchung der durch den Kaufvertrag eingeleiteten Gegengeschäfte von besonderem Interesse.

Der Eindruck der Intransparenz, der mangelnden Koordination, eines schlecht ausverhandelten Gegengeschäftsvertrages sowie teilweise nicht nachvollziehbarer Vorgänge und Abläufe erhärtete sich nach den Befragungen der Auskunftspersonen zu Beweisthema 2.

Zu den im Untersuchungsausschuss festgestellten weiteren Tatsachen darf auf den Bericht des Untersuchungsausschusses über das Kampfflugzeugsystem „Eurofighter Typhoon“ (3/US XXV.GP) verwiesen werden.

II. Anregungen zur Verfahrensordnung für parlamentarische Untersuchungsausschüsse

1. Redezeitvereinbarung

Die von der Geschäftsordnung abweichende Vereinbarung zur Redezeit und Rednerreihenfolge im Untersuchungsausschuss über das Kampfflugzeugsystem "Eurofighter Typhoon", wurde mittels Rundlauf der Klubdirektoren im Nationalrat einvernehmlich festgelegt und lautete:

„Redezeit

1. Fragerunde: 6 Minuten Nettofragezeit für jede Fraktion
2. Fragerunde: 3 Minuten Nettofragezeit für jede Fraktion
3. Fragerunde: 1 Minute Nettofragezeit für jede Fraktion

Im Anschluss an die dritte Fragerunde sind keine weiteren Fragen durch die Fraktionen mehr möglich.

Reihenfolge der FragestellerInnen

Die Befragungen finden in der Reihenfolge S-F-V-G-N-T-S-F-V... mit jeweils wechselndem Beginn pro Auskunftsperson statt. S beginnt die Befragung der ersten Auskunftsperson, bei der zweiten Auskunftsperson beginnt F, bei der dritten Auskunftsperson beginnt V, usw. Dies gilt für den gesamten Untersuchungsausschuss (es wird nicht jeden Tag neu begonnen).

Für den Fall, dass eine Auskunftsperson nicht erscheint, erhält jene Fraktion, die bei dieser Auskunftsperson als erstbefragende Fraktion an der Reihe gewesen wäre, das Recht, bei der darauffolgenden Auskunftsperson mit der Befragung zu beginnen. Auf dieses Recht kann auch verzichtet werden. Verweigert eine Auskunftsperson jedoch während ihrer Befragung dauerhaft die Aussage, führt dies zu keiner Änderung der Fragereihenfolge.

Evaluierung der Redezeitvereinbarung

Es ist in Aussicht genommen, dass die FraktionsführerInnen nach vier Ausschusssitzungen mit Befragungen von Auskunftspersonen die hier getroffene Redezeitvereinbarung evaluieren und diese gegebenenfalls überarbeiten.“

Die angekündigte Evaluierung und allfällige Überarbeitung der Redezeitvereinbarung nach vier Ausschusssitzungen war nicht notwendig.

Diese Vereinbarung zur Redezeit und Rednerreihenfolge im Untersuchungsausschuss über das Kampfflugzeugsystem "Eurofighter Typhoon" hat sich als ausgesprochen sinnvoll und praxistauglich erwiesen und sollte für künftige Untersuchungsausschüsse wieder in Betracht gezogen werden.

2. Frist zur Berichterstattung

Der Untersuchungsausschuss über das Kampfflugzeugsystem "Eurofighter Typhoon" hatte, auf Grund der Auflösung des Nationalrates vor Ablauf der Gesetzgebungsperiode mit Beschluss gemäß Art. 29 Abs. 2 B-VG, die Beweisaufnahme gemäß § 22 VO-UA mit der Kundmachung des entsprechenden Bundesgesetzes zu beenden und nach Maßgabe der Fristen in § 51 Abs. 4 VO-UA Bericht zu erstatten.

§ 51 Abs. 4 VO-UA sieht vor, dass im Fall der vorzeitigen Beendigung der Tätigkeit eines Untersuchungsausschusses, bei Auflösung des Nationalrates vor Ablauf der Gesetzgebungsperiode mit Beschluss gemäß Art. 29 Abs. 2 B-VG, der Vorsitzende auf Grundlage eines Entwurfs des Verfahrensrichters innerhalb einer Woche ab Abschluss der Beweisaufnahme einen Entwurf für den schriftlichen Bericht erstellt und die Fraktionsberichte innerhalb einer weiteren Woche zu erstellen sind.

Die vorzeitige Beendigung der Tätigkeit eines Untersuchungsausschusses auf Grund der Auflösung des Nationalrates vor Ablauf der Gesetzgebungsperiode mit Beschluss gemäß Art. 29 Abs. 2 B-VG wird vor dem Hintergrund der parlamentarischen Praxis immer dazu führen, dass die letzte Sitzung des Untersuchungsausschusses, in der es zur Befragung von Auskunftspersonen und einem Protokoll kommt, ausgesprochen zeitnah zum Beschluss des Nationalrates stattfinden wird.

Somit scheint eine Frist von einer Woche gemäß § 51 Abs. 4 VO-UA für einen schriftlichen Bericht des Vorsitzenden zu kurz bemessen, weil für erhobene Einwendungen gegen Fehler der Übertragung und den Umfang der Veröffentlichung einer Befragung sowie einzelne Berichtigungen in geringfügigem Ausmaß im amtlichen Protokoll, ebenfalls eine Frist von einer Woche gemäß § 19 Abs. 3 VO-UA normiert ist. Somit kann der Entwurf für den schriftlichen Bericht keine Zitate aus bereits veröffentlichten oder beschlossenen Amtlichen Protokollen der Sitzungen des Untersuchungsausschusses beinhalten.

Es wird daher angeregt, die Verfahrensordnung für parlamentarische Untersuchungsausschüsse so abzuändern, dass dem Vorsitzenden gemäß § 51 Abs. 4 VO-UA, im Fall der vorzeitigen Beendigung der Tätigkeit eines Untersuchungsausschusses bei Auflösung des Nationalrates vor Ablauf der Gesetzgebungsperiode mit Beschluss gemäß Art. 29 Abs. 2 B-VG, zwei Wochen ab Abschluss der Beweisaufnahme für die Erstellung eines Entwurfes für den schriftlichen Bericht zur Verfügung stehen.

3. Verfahrensrichter – Erstbefragung und Stellvertretung

Vorweg muss ausdrücklich erwähnt werden, dass der Verfahrensrichter Dr. Ronald Rohrer ausgezeichnete Arbeit im Untersuchungsausschuss geleistet hat und ihm dafür unser Dank gebührt.

Gemäß § 39 Abs. 2 VO-UA führt der Verfahrensrichter im Auftrag des Vorsitzenden die Erstbefragung der Auskunftsperson zum Thema der Befragung durch. Dies konkretisiert die grundsätzliche Aufgabe eines parlamentarischen Untersuchungsausschusses. Dem „Handbuch zum Recht der Untersuchungsausschüsse im Nationalrat“, Herausgeberin, Medieninhaberin und Herstellerin: Parlamentsdirektion, März 2017, ist folgendes dazu zu entnehmen:

„Das Untersuchungsrecht ist ein Instrument der politischen Kontrolle. Es gilt als das stärkste parlamentarische Kontrollrecht, weil es das Recht auf umfassende Information im Rahmen des Untersuchungsgegenstands gewährleistet und weil dieses Recht (teilweise) auch mit Zwang durchgesetzt werden kann.

Art. 53 B-VG und die nähere Ausgestaltung des Untersuchungsrechts im GOG-NR und in der VO-UA gehen von einem weiten und umfassenden Kontrollrecht aus. Das UsA-Verfahren „dient der Information des Parlaments“ über bestimmte Vorgänge im Bereich der Vollziehung „im Sinne einer Selbstinformation“. Selbstinformation bedeutet, dass der UsA die einzelnen Informationsquellen selbst sichten und Auskunftspersonen befragen kann. Dieses Recht soll sicherstellen, dass der NR bzw. seine Mitglieder an alle für eine effektive Wahrnehmung parlamentarischer Kontrollaufgaben erforderlichen Informationen gelangt.

Die Aufgabe politischer Kontrolle ist es, die Fakten und Umstände eines Vorgangs im Bereich der Vollziehung zu ermitteln und in seinem Bericht die Ergebnisse der Öffentlichkeit zur Kenntnis zu bringen. Sie ist keine Einzelfallkontrolle und nicht auf bestimmte Handlungsformen der Vollziehung beschränkt. Durch die Informationen, die durch Kontrollinstrumente erlangt werden, soll politische Verantwortlichkeit festgestellt werden. Dies kann allenfalls auch zu rechtlichen Konsequenzen (z.B. Ministeranklage) führen. Die Beurteilung der Rechtmäßigkeit oder Rechtswidrigkeit eines Vorgangs ist nicht die Aufgabe eines UsA. (...)

„Untersuchungsausschuss und Strafverfolgung

Ein UsA ist ein parlamentarisches Gremium. Er ist auf die Gewinnung von Informationen und deren politische Bewertung ausgerichtet. Ein UsA hat – anders als ein Gericht – nicht die Aufgabe, die materielle Wahrheit zu ergründen. Ein UsA und seine Mitglieder sind in ihren Einschätzungen und Bewertungen nicht zur Objektivität verpflichtet.“

Aus diesen Zitaten ergibt sich zweifelsfrei, dass die Aufklärung sehr wohl den Ausschussmitgliedern und damit Abgeordneten zum Nationalrat als Instrument der politischen Kontrolle obliegt und somit keinen „Nicht-Mitgliedern“ oder Richtern.

Die Ausgestaltung der Vorsitzführung durch den Präsidenten des Nationalrates, wie auch dem „Handbuch zum Recht der Untersuchungsausschüsse im Nationalrat“ entnommen werden kann, dass der Präsident gemäß § 5 VO-UA ab der Einsetzung ex lege Vorsitzender des UsA ist. Dies dient der Gewährleistung einer unabhängigen und sachlichen Verfahrensleitung, daher ist der Vorsitzende auch nicht Mitglied des UsA und nicht stimmberechtigt (§ 5 Abs. 4 VO-UA). Daraus folgt gemäß „Handbuch zum Recht der Untersuchungsausschüsse im Nationalrat“, dass dem Vorsitz primär eine koordinierende Rolle im UsA-Verfahren zukommt.

Aus diesen Gründen ist auch die Erstbefragung durch den Verfahrensrichter gemäß § 39 Abs. 2 VO-UA, auch wenn er diese im Auftrag des Vorsitzenden durchführt, nicht sinnvoll und für einen parlamentarischen Untersuchungsausschuss systemfremd. Die Befragung durch den Verfahrensrichter im Auftrag des Vorsitzenden sollte wie in § 40 Abs. 3 VO-UA angeführt: „Liegen keine Wortmeldungen mehr vor, so kann der Verfahrensrichter ergänzende Fragen an die Auskunftsperson richten.“ beschränkt werden.

Die Notwendigkeit der dauernden Anwesenheit des Verfahrensrichter-Stellvertreters bei Untersuchungsausschusssitzungen ist mehr als zu hinterfragen und verursacht nicht zu rechtfertigende Kosten für den Steuerzahler.

Es wird daher angeregt die Verfahrensordnung für parlamentarische Untersuchungsausschüsse so abzuändern, dass § 39 Abs. 2 VO-UA gestrichen wird.

4. Aktenlieferung

Es hat sich gezeigt, dass die Aktenlieferung mit einigen kleinen Ausnahmen im Vergleich zum Untersuchungsausschuss zur Untersuchung der politischen Verantwortung für die Vorgänge rund um die Hypo Group Alpe-Adria (Hypo-Untersuchungsausschuss) in einem zeitlich normalen Rahmen möglich war.

Erwähnt muss werden, dass wesentliche Akten, die für die Befragungen von Auskunftspersonen speziell zum Beweisthema I. Vergleichsabschluss und Task Force notwendig gewesen wären, leider erst am 2. Juni 2017 geliefert wurden und somit erst in der 6. Sitzung des Untersuchungsausschusses bei der Befragung der sechsten Auskunftsperson zur Verfügung standen.

5. Sicherheitsstufen – Klassifizierung

Mit der neuen Verfahrensordnung ist es auch zur Einführung des Informationsordnungsgesetzes gekommen, das den Umgang mit klassifizierten Informationen und nichtöffentlichen Informationen im Bereich des Nationalrates und des Bundesrates

regelt. Die neu eingeführte Klassifizierung der Akten hat dazu geführt, dass Akten mit unterschiedlichen Geheimhaltungsstufen angeliefert wurden. Identische Akten sind von unterschiedlichen Stellen mit unterschiedlicher Klassifizierung geliefert worden!

Laut Angaben der aktenliefernden Stellen wurden Unterlagen deswegen in eine höhere Klassifizierungsstufe eingestuft, da die liefernden Stellen nicht die Erzeuger der Akten waren. Auch wenn die Kompromissbereitschaft Akten herunterzustufen gegeben war, sollte künftig daher zumindest stichprobenartig geprüft werden, wie die Klassifizierung zustande kommt. Ferner sollte es Sanktionsmöglichkeiten gegenüber der klassifizierenden Stelle geben, denn allgemein zugängliche Dokumente wie Zeitungsmeldungen, Presseaussendungen etc. können nicht der Geheimhaltung unterliegen und eine Klassifizierung auf Stufe 2 kann nicht damit begründet werden, dass man sichergehen will, dass nichts öffentlich wird, was man übersehen hat.

6. Auskunftspersonen – Erscheinen vor dem Ausschuss

Wie bereits in vergangenen Untersuchungsausschüssen hat es auch in diesem Untersuchungsausschuss Auskunftspersonen gegeben, die mit unterschiedlichsten Begründungen oder durch Ignorieren der Vorladung ihr Erscheinen vor dem Ausschuss verzögert oder verhindert haben. Leider konnten auf Grund des zeitlich frühen Endes des Untersuchungsausschusses diesbezüglich keine sinnvollen Maßnahmen ergriffen werden.

Es wäre daher angebracht, die möglichen Entschuldigungsgründe oder die Missachtung von Ladungen zu hinterfragen und im Einzelfall auf deren Wahrheit zu prüfen sowie insgesamt gesehen allenfalls mögliche Entschuldigungsgründe sehr eng zu fassen. Auskunftspersonen, deren Entschuldigungsgründe von den Mitgliedern des Untersuchungsausschusses als nicht ausreichend gesehen werden, sollten mit empfindlichen Konsequenzen zu rechnen haben.

IV. Zusammenfassung

- Der von Bundesminister Darabos mit der Eurofighter GmbH abgeschlossene Vergleich im Jahr 2007 war zum Nachteil für die Republik Österreich.
- Der Untersuchungsausschuss hat die Aufgabe, die politische Verantwortlichkeit zu klären. Im Ergebnis steht fest, dass der wirtschaftliche Schaden, der durch den Vergleich entstanden ist, in erster Linie durch Mag. Darabos verursacht wurde.
- Der Verdacht, dass es zu unzulässigen Zahlungsflüssen und Provisionen bei der Vermittlung und Abwicklung der Gegengeschäfte gekommen ist, hat sich erhärtet, konnte aber auf Grund fehlender Auskunftspersonen und Auskunftsverweigerung nicht bestätigt werden.
- Es konnten Mängel in der Wahrnehmung der politischen Verantwortlichkeit und der Dienstaufsicht im Bereich des Bundesministeriums für Wirtschaft und Arbeit im Zusammenhang mit der Abwicklung und Anrechnung der Gegengeschäfte festgestellt werden.
- Der Eindruck der Intransparenz, der mangelnden Koordination, eines schlecht ausverhandelten Gegengeschäftsvertrages sowie nicht nachvollziehbarer Vorgänge und Abläufe hat sich ebenfalls bestätigt.

V. Empfehlungen

- Um künftige Vertragsverhandlungen wirtschaftlich, nachvollziehbar und transparent abwickeln zu können, ist eine Stärkung und verpflichtende Beiziehung der Finanzprokurator bei allen größeren Beschaffungsvorgängen und Gegengeschäftsverhandlungen vorzusehen.
- Vollständige und nachvollziehbare schriftliche Dokumentation aller Vorgänge im Zusammenhang mit Ausschreibung, Anbotseinholung, Bewertung, Zuschlagserteilung, Vertragsverhandlung und Abschluss bei Beschaffungsvorgängen.
- Einführung einer verpflichtenden Missbrauchsaufsicht bzw. Kontrollinstanz bei der Abwicklung und Anrechnung von Gegengeschäften.

VI. Anhang

ANSCHEIN UNTERSCHRIEBEN

Dringlich

1. Auf Grundlage einer Kladderpatente des Erwerbers von 18fangjäger wird an der Kappenselbstherstellung "Eurosfigür" festgehalten ("Entloppung")
2. Es werden mindestens sechs LFZ der Typen T1/B5 fabrikneu geliefert werden 12 LFZ der Typen T2/B5 (angewandt von T1/R2) werden in fünf neuwertigen Zustand geliefert. Von einer Umwandlung auf T2/B8 wird Abstand genommen.
3. Es wird auf sechs Jahre PASS vereinbart.
4. Über die Leistungsgrundlage 2 und 3 ergibt sich eine Leistungsleistung von ca. 92 Mio. Sollte die Umwandlung der ursprünglich vorgesehenen LFZ T2/B8 eines anderen anhängen, so fällt diese an Gesamtwert der Rep. Österreich zu.
5. Der Kaufpreis für die an 155-Rotation vorgesehenen Lieferungen wird gegenüber dem aktuellen Angebot von € 9,5 Mio jährlich festgesetzt.
6. EF wird mit dieser vereinbart, dass die 155-Rotation hinsichtlich der Umsatzsteuer zum € 500.000 jährlich verbilligt wird. Soweit dies nicht gelingen sollte, wird EF eine entsprechende Nachzahlung der im Punkt 5 genannten Betrag, vornehmen.
7. Insgesamt ergibt sich aus dem vorgenannten Punkte zum Gesamtwert des Auftrags im Jahr ca. € 21,8 Millionen, davon, 2% über 2007.
8. Die politisch erforderliche Vereinbarung über die Umwandlung erfolgt bis 25. Mai 2007.



Die Mitglieder des Untersuchungsausschusses über das Kampfflugzeugsystem
"Eurofighter Typhoon":



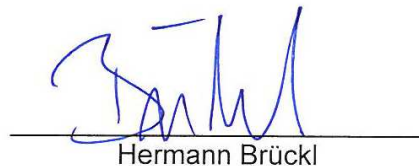
Dr. Walter Rosenkranz



Dr. Reinhard E. Bösch



Walter Rauch



Hermann Brückl

Wien, im Juli 2017

